

# Stenographisches Protokoll.

## 46. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 15. Juli 1949.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Ing. Doktor Lechner anlässlich seines Amtsantrittes (S. 797);
- b) Schlußansprache des Vorsitzenden Ing. Dr. Lechner anlässlich der Beendigung des Tagungsabschnittes (S. 833).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 797).

#### 3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Dr. Kolb mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dr. Krauland (S. 797);
- b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend den Gesetzesbeschluß über die vorzeitige Beendigung der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (S. 797).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend die Bergbau-förderungsgesetznovelle 1949.  
Berichterstatter: Weindl (S. 797);  
kein Einspruch (S. 798).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend die 1. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1948.  
Berichterstatter: Prechtl (S. 798);  
kein Einspruch (S. 798).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend das Sechste Rückstellungsgesetz.  
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 798);  
kein Einspruch (S. 799).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947 neuerlich abgeändert wird.  
Berichterstatter: Eichinger (S. 799 und S. 800);  
Redner: Dr. Fleischacker (S. 800);  
kein Einspruch (S. 800).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend das Preisregelungs-gesetz 1949.  
Berichterstatter: Beck (S. 800);  
kein Einspruch (S. 801).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend das Rohstoff-lenkungsgesetz 1949.  
Berichterstatter: Mellich (S. 801);  
kein Einspruch (S. 802).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die 7. Wirtschafts-verbände-Gesetz-Novelle.  
Berichterstatter: Mellich (S. 802);  
kein Einspruch (S. 803).

- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die Lastverteilungs-Novelle 1949.  
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 803);  
kein Einspruch (S. 803).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das Fernmelde-gesetz.  
Berichterstatter: Enzfelder (S. 803);  
kein Einspruch (S. 804).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das Ruhegenuß-vordienstzeitengesetz.  
Berichterstatter: Großbauer (S. 804);  
kein Einspruch (S. 805).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das Pensions-überleitungsgesetz.  
Berichterstatter: Großbauer (S. 805 und S. 810);  
Redner: Holzfeind (S. 805), Schaid-reiter (S. 808) und Freund (S. 808);  
kein Einspruch (S. 811).
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das Tabakmonopol.  
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 811);  
kein Einspruch (S. 811).
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die Übernahme der Louis de Rothschild'schen Domänen Waidhofen an der Ybbs und Göstling durch die Republik Österreich.  
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 812);  
Ausschußentschließung — Annahme (S. 813);  
kein Einspruch (S. 813).
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz.  
Berichterstatter: Riedl (S. 813);  
kein Einspruch (S. 814).
- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das Landesvertrags-lehrergesetz 1949.  
Berichterstatter: Riedl (S. 814);  
kein Einspruch (S. 814).
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend den Religions-unterricht in der Schule.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 815);  
kein Einspruch (S. 816).
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das Kulturgrosschen-gesetz.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 816);  
kein Einspruch (S. 817).

- r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die 4. Verbotsgesetz-novelle.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 817);  
kein Einspruch (S. 818).
- s) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 818);  
kein Einspruch (S. 819).
- t) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949 über die Durchführung von Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen.  
Berichterstatter: Eichinger (S. 819);  
kein Einspruch (S. 820).
- u) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949 über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten.  
Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 820);  
kein Einspruch (S. 820).
- v) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen.  
Berichterstatter: Populorum (S. 820 und S. 822);  
Redner: Schaidreiter (S. 821);  
kein Einspruch (S. 823).
- w) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das knappschaftliche Zusatzrentengesetz.  
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 823);  
kein Einspruch (S. 823).
- x) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 824);  
kein Einspruch (S. 824).
- y) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das Kriegsoferversorgungsgesetz.  
Berichterstatter: Millwisch (S. 824);  
Redner: Großbauer (S. 826);  
kein Einspruch (S. 826).
- z) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, womit die Bestimmungen über die Beitragsklassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung abgeändert werden.  
Berichterstatter: Rubant (S. 826);  
kein Einspruch (S. 827).
- aa) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, womit das Bundesgesetz über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung abgeändert wird (2. Novelle).  
Berichterstatter: Salzer (S. 827);  
kein Einspruch (S. 828).
- bb) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das Feiertagsruhegesetz.  
Berichterstatter: Leskovar (S. 828);  
kein Einspruch (S. 828).
- cc) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das Siebente Rückstellungsgesetz.  
Berichterstatter: Krammer (S. 828);  
kein Einspruch (S. 829).
- dd) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das Dritte Rückgabegesetz.  
Berichterstatter: Holzfeind (S. 829);  
Ausschußentschließung — Annahme (S. 829);  
kein Einspruch (S. 829).
- ee) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.  
Berichterstatter: Steidl (S. 829);  
kein Einspruch (S. 830).
- ff) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend die 3. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.  
Berichterstatter: Salzer (S. 830);  
kein Einspruch (S. 830).
- gg) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend die 4. Opferfürsorgegesetz-Novelle.  
Berichterstatter: Freund (S. 830);  
Redner: Dr. Lugmayer (S. 831);  
kein Einspruch (S. 832).
- hh) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten.  
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 832);  
kein Einspruch (S. 833).

#### Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Lugmayer und Genossen (25/A. B. zu 30/J-BR).

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender Ing. Dr. **Lechner**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 46. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 30. Juni 1949 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt somit als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Rehr und Leissing.

Hoher Bundesrat! Als der vom Land Tirol an erster Stelle entsandte Vertreter übernehme ich im zweiten Halbjahr 1949 den Vorsitz im Bundesrat. Gleich meinem Vorgänger werde ich bestrebt sein, die Geschäfte des Vorsitzenden sachlich, objektiv und korrekt zu führen. Ich glaube mich auch der Zustimmung aller Mitglieder des Hohen Bundesrates sicher, wenn ich meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Zingl, für seine sachliche und objektive Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den herzlichsten Dank ausspreche. *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)*

Eingelangt sind ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers sowie eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diese beiden Stücke zu verlesen.

Schriftführer **Lehner** *(liest)*:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 29. Juni 1949, Z. 9147 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Dr. Peter Krauland, Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Ernst Kolb mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisaufnahme die Mitteilung zu machen. **Figl.**“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Sektionschef Dr. Pultar, Wien I., Parlament.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 30. Juni 1949, Z. 876/N. R./1949, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 30. Juni 1949, womit die V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:  
gez. Heiterer.“

*(Der Schriftführer verliest ferner den vom Nationalrat am 30. Juni 1949 beschlossenen Gesetzestext.)*

Vorsitzender Ing. Dr. **Lechner**: Eingelangt sind ferner alle jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits behandelt.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Mein Antrag ist somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Der **1. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend die **Bergbauförderungsgesetznovelle 1949**.

Berichterstatter **Weindl**: Hoher Bundesrat! Das Bergbauförderungsgesetz vom 2. Juli 1947, B.G.Bl. Nr. 181, hat zur Förderung des Kohlenbergbaues eine Reihe von Sonderbestimmungen getroffen. Zunächst können nach diesem Gesetz den Bergbauberechtigten gewisse Vorschriften zur Intensivierung der Kohलगewinnung gemacht werden, bei deren Nichterfüllung ein Werksleiter bestellt oder die Bergbauberechtigung entzogen und einem anderen übertragen werden kann. Das Ministerium für Handel und Wiederaufbau kann zur Förderung der Kohलगewinnung Maschinen, die stillstehen oder wenig intensiv benützt werden, anfordern. Der Bundesminister für Finanzen kann zur Förderung der Kohलगewinnung zu diesem Zwecke Gesamtbeträge von 30 Millionen Schilling als Darlehen aus Bundesmitteln gewähren oder für zu solchen Zwecken gewährte Darlehen die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler übernehmen. Das Gesetz war bis 31. März 1949 befristet.

Wie die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausführen, sind diese Sonderbestimmungen weiterhin notwendig, bis das im Kohlenplan für den Inlandsbergbau gesteckte Ziel wenigstens annähernd erreicht ist. Die Wirksamkeit des Bergbauförderungsgesetzes soll daher bis 31. März 1950 verlängert werden.

Das Bergwesen ist eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt, und in seinem Namen beantrage ich, das Hohe Haus möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend die **1. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1948**.

Berichterstatter **Prechtl**: Hoher Bundesrat! Durch das Außenhandelsverkehrsgesetz vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 251, wurde zwar grundsätzlich die Aus- und Einfuhrfreiheit statuiert, doch mußten damals eine Reihe von Waren ausgenommen werden, die in zwei Anhängen zu diesem Gesetz aufgezählt wurden, und zwar in der Liste A als Genehmigungsliste für die Ausfuhr und in der Liste B als Genehmigungsliste für die Einfuhr. Die Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr der in der Liste A und B aufgezählten Waren bedarf der Zustimmung der Außenhandelskommission.

Der Nationalrat hat nunmehr aus Gründen des Schutzes der österreichischen Wirtschaft beschlossen, die Liste A, also die Ausfuhrliste, zu ergänzen. Diese Ergänzung bezieht sich namentlich auf die Ausfuhr von Sämereien, Pferden, Maschinen und Apparaten für die Verarbeitung von Gespinnstwaren — auch im gebrauchten Zustande —, denen unter anderem Stick- und Klöppelmaschinen zuzuzählen sind.

Angelegenheiten des Handels sind nach Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Dieses Bundesgesetz soll rückwirkend mit 1. Juli 1949 in Kraft treten. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend das **Sechste Rückstellungsgesetz**.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hohes Haus! Der § 30 des uns allen bekannten Dritten Rückstellungsgesetzes besagt, daß die Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz-

oder anderer immaterieller Güterrechte einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben sollen. Dieses in dieser Gesetzesstelle verheißene Gesetz ist nunmehr in der Form des uns heute als Nationalratsbeschluß vorliegenden Sechsten Rückstellungsgesetzes Wirklichkeit geworden. Es trug ursprünglich die Ziffer 8 und ist nunmehr als Sechstes Rückstellungsgesetz zu bezeichnen.

Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind einerseits Rückstellungsansprüche aus Patent-, Marken- und Musterrechten, deren Geltendmachung im Dritten Rückstellungsgesetz dieser von mir genannten besonderen Regelung vorbehalten ist, andererseits enthält das Gesetz, aber auch Bestimmungen über die Erfindungen von Dienstnehmern, die auf Grund reichsdeutscher Vorschriften seinerzeit von den Dienstgebern in Anspruch genommen werden konnten und in Anspruch genommen wurden.

Im ersten Abschnitt umschreibt das Gesetz seinen Geltungsbereich. Gegenstand des Gesetzes sind nach § 1 Patent-, Marken- und Musterrechte, die dem Eigentümer (Berechtigten) entzogen oder — das ist eine Besonderheit dieses Überleitungsgesetzes — an deren Ausübung der Eigentümer oder seine Erben (Legatäre) verhindert worden sind. Ich erwähnte schon, daß auch Dienstnehmererfindungen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Der Abschnitt II sieht allgemeine Bestimmungen vor, in denen er, sofern keine gesetzliche Regelung hier getroffen ist, die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes gelten läßt.

Der Abschnitt III behandelt den Begriff der Behinderung — ein Begriff, der hiemit erstmalig in die Wiedergutmachungsgesetzgebung eingeführt wird.

Der Abschnitt IV handelt von den Lizenzen und der Fruchtnießung, deren Entziehung und Behinderung ebenfalls Gegenstand dieses Gesetzes ist.

Im Abschnitt V sind eine Reihe von Detailvorschriften und Sonderbestimmungen in bezug auf das Patent- und das Markenrecht enthalten.

Der Abschnitt VI verweist auf die während der Nazizeit geltenden Bestimmungen, wonach Dienstgeber Erfindungen ihrer Gefolgschaftsmitglieder in Anspruch nehmen konnten, und ordnet an, daß in einem solchen Fall der Dienstnehmer begehren kann, daß mit ihm über die in Anspruch genommenen Erfindungen ein Vertrag im Sinne des Patentgesetzes abgeschlossen werde. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, so ist, wie in den folgenden Absätzen dieses Abschnittes festgesetzt ist, die Rückstellungskommission beauftragt, hier eine Entscheidung zu treffen.

Der Abschnitt VII regelt das Verfahren.

Im Abschnitt VIII ist die Vollzugsklausel enthalten. Nach der Regierungsvorlage war das Handelsministerium im Einvernehmen mit anderen Ressorts zur Vollziehung ermächtigt. Der zuständige Nationalratsausschuß hat nun diese Bestimmung in der Weise abgeändert, daß das Einvernehmen mit anderen Ressorts nicht mehr vorgeschrieben wird, so daß künftighin lediglich das Handelsministerium für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig ist.

Hohes Haus! Diese Spezialmaterie, die ja nicht allgemein bekannt ist, wurde in Fachkreisen sehr eingehend beraten, und ich darf auch namens des zuständigen Ausschusses des Bundesrates den Antrag stellen, gegen diesen Nationalratsbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, womit das **Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947**, B.G.Bl. Nr. 146/1947, neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Die strengen Strafbestimmungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes entsprangen der düsteren Wirtschaftslage des Jahres 1945. Eine Milderung dieser Strafbestimmungen wurde mit der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 148, erreicht. Die Wirtschaftslage hat sich weiter gebessert, so daß eine neuerliche Milderung der Strafbestimmungen nicht nur möglich, sondern notwendig ist. Die verworrenen, unübersichtlichen rechtsrechtlichen Bewirtschaftungsvorschriften zur Zeit des Inkrafttretens des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes hatten es zweckmäßig erscheinen lassen, durch ein einziges Gesetz, nämlich das Bedarfsdeckungsstrafgesetz, alle Verletzungen der Bewirtschaftungsvorschriften unter gemeinsame Strafsanktionen zu stellen. Seither sind verschiedene Gesetze, wie zum Beispiel das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Preisregelungsgesetz erlassen worden, die nicht nur Bewirtschaftungsvorschriften, sondern auch die zu ihrer Ahndung erforderlichen Strafbestimmungen enthalten.

Die Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage und die Herstellung klarer Rechtsverhältnisse auf den Einzelgebieten der Bewirtschaftung lassen es gerechtfertigt erscheinen, das Bedarfsdeckungsstrafgesetz, das in der geltenden Fassung mit 31. August 1949 befristet ist, zu novellieren.

Zum Gesetz selbst: § 1 sagt nur mehr (*liest*): „Unter Bedarfsgegenständen werden alle beweglichen Sachen verstanden, die lebens-

wichtigen Bedürfnissen unmittelbar oder mittelbar dienen.“ Die früheren Absätze (2) und (3) bezüglich der Bedarfsleistungen und Löhne entfallen.

§ 2 erhält die Neufassung (*liest*): „Öffentlich bewirtschaftete Bedarfsgegenstände sind solche, zu deren ordnungsgemäßer Verteilung besondere Maßnahmen und Einrichtungen (Verteilungsordnung) bestehen und getroffen werden. Hiezu gehören:

a) Bedarfsgegenstände, die nur gegen Marken, Bezugscheine oder ähnliche Ausweise abgegeben werden dürfen;

b) Bedarfsgegenstände, die für Zwecke der öffentlichen Bewirtschaftung durch behördliche Verfügung oder durch allgemeine Vorschriften dem freien Verkehr entzogen sind und nicht unter lit. a fallen.“

In den neuen Bestimmungen wird also genau umschrieben, was öffentlich bewirtschaftete Bedarfsgegenstände sind.

§ 3, der sich auf Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsordnung bezieht, entfällt. Ebenso entfallen die §§ 5 über die mißbräuchliche Verwendung von Bedarfsgegenständen, 6 über die Nichterfüllung einer Anmelde- oder Lieferungspflicht, 7 und 7 a über Preisüberschreitungen und andere Umtriebe, 9 a über verbotene Ankündigungen sowie 13 a über die Betriebssperre.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß in den Strafbestimmungen des Gesetzes nur mehr Sanktionen gegen den Schleichhandel, gegen den Preiswucher, gegen den Kettenhandel, gegen die verbrecherische Gefährdung oder Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung und gegen fahrlässiges Verderbenlassen von Bedarfsgegenständen enthalten sind. Ebenso sind Änderungen der gemeinsamen Bestimmungen bezüglich der Terminisierung von Verwaltungsübertretungen, beziehungsweise der vom Gericht zu ahndenden Verstöße vorgenommen worden.

Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz ist somit nicht mehr ein alle Verstöße und Verletzungen von Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften umfassendes Gesetz, sondern es ergänzt nur mehr verschiedene andere Bewirtschaftungsgesetze, zum Beispiel das Rohstofflenkungsgesetz, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Preisregelungsgesetz, in denen eigene zu ihrer Ahndung erforderliche Strafbestimmungen enthalten sind. Es sind daher im Bedarfsdeckungsstrafgesetz nur mehr solche Tatbestände unter Strafe gestellt, für die nach der Schwere der Straftat die Strafdrohungen der entsprechenden Gesetze nicht ausreichen oder solche Strafdrohungen in diesen Gesetzen überhaupt fehlen.

Dieses Gesetz ist mit 31. März 1950 befristet. Mit seiner Vollziehung sind das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat sich mit dieser Gesetzesmaterie eingehend beschäftigt und ist zu der Ansicht gekommen, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. **Fleischacker**: Hohes Haus! Es ist das verfassungsmäßige Recht des Parlamentes, auch auf die Vollziehung der von ihm erlassenen Gesetze überall dort Einfluß zu nehmen, wo die Handhabung der Gesetze von dem Willen und den Absichten der gesetzgebenden Organe abweicht. Die Verabschiedung der heutigen Novelle zum Bedarfsdeckungsstrafgesetz gibt mir nun Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Der § 4, Abs. (1), des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes in der gegenwärtigen Fassung, der durch die vorliegende Novelle im wesentlichen unberührt bleibt, lautet (*liest*):

„Eines Vergehens macht sich schuldig, wer unbefugt mit Bedarfsgegenständen unter Zuwiderhandlung gegen die Verteilungsordnung oder wer mit Ausweisen der in § 3, Abs. (1), lit. a, bezeichneten Art gewerbsmäßig Handel treibt.“

Es kann nun, Hohes Haus, nach meiner Auffassung keinem Zweifel unterliegen, daß als „unbefugt“ im Sinne dieser Gesetzesstelle nur derjenige anzusehen ist, der zum Handel mit den im konkreten Fall in Betracht kommenden Waren nach den bestehenden Gewerbevorschriften nicht ermächtigt, also nicht befugt ist. Dennoch haben österreichische Gerichte in der letzten Zeit einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen.

Vor mir liegt ein Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. Jänner 1949, das eine Auffassung vertritt, die mit dem Willen des Gesetzgebers sichtlich nicht übereinstimmt. Es heißt dort unter anderem (*liest*):

„Die Verantwortung des Angeklagten“ — es hat sich um einen Wiener Lebensmittelgroßhändler gehandelt —, „daß er infolge seines Gewerbescheines zum Handel mit allen Lebensmitteln befugt sei, also beim Erwerb der Waren nicht unbefugt gehandelt habe, ist nicht stichhältig, da der Gesetzgeber mit dem Wort ‚unbefugt‘ eindeutig zum Ausdruck bringen will, daß die Gewerbeberechtigten, welche ja durch die Verteilungsordnung und die Bewirtschaftungsvorschriften in der Ausübung ihres Gewerbes eingeschränkt werden, wenn sie diesen Vorschriften zuwider mit Bedarfsgegenständen Handel treiben, diesen Handel unbefugt ausüben.“

Hohes Haus! Ich halte es bei dieser Rechtsprechung der letzten Zeit für erforderlich, die Meinung des Herrn Bundesministers für Justiz als Chef der Anklagebehörde über dieses Thema zu hören. Ich erlaube mir daher, den Herrn Berichterstatter zu bitten, uns ergänzend mitzuteilen, welche Erklärung der Vertreter des Herrn Bundesministers für Justiz in der heutigen Sitzung des Rechtsausschusses zu diesem Gegenstand abgegeben hat.

Berichterstatter **Eichinger** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Dabei wurde auch der Vertreter des Justizministers befragt und ersucht, zu diesem § 4 eine Erklärung des Ministers abzugeben.

Die Erklärung, der beide im Ausschuß vertretenen Parteien zugestimmt haben, lautet

(*liest*):

„Der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, Landesgerichtsrat Dr. Hausner, gibt namens des Herrn Justizministers die Erklärung ab, daß der Herr Bundesminister die Organe der Staatsanwaltschaft anweisen wird, künftig bei Auslegung des Begriffes ‚unbefugt‘ in § 4, Abs. (1), des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes von 1947 in der derzeit geltenden Fassung den Standpunkt einzunehmen, daß derjenige nicht als unbefugter Händler anzusehen ist, der nach den bestehenden Gewerbevorschriften zum Handel mit den in Betracht kommenden Waren befugt ist. Ein solcher Händler kann sohin, sofern nicht die Voraussetzungen des Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 27. November 1946, GZ. 2 Os. 353/46/6, vorliegen, nicht als Schleichhändler im Sinne des § 4 Bedarfsdeckungsstrafgesetz angesehen werden.“

*Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend das **Preisregelungsgesetz 1949**.

Berichterstatter **Beck**: Hohes Haus! In Zeiten, in denen das Angebot an Waren hinter der Nachfrage nach diesen Waren wesentlich zurückbleibt, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Preise einer Regelung unterzogen werden müssen, um die Bevölkerung vor Überpreisen zu schützen. Die Nachkriegszeit seit 1945 war eine Zeit, in der der geschilderte Zustand in hohem Maße beobachtet werden konnte, und daher führte erstmalig schon die Provisorische Staatsregierung mit Beschluß vom 17. Juli 1945 eine Regelung der Preise durch. Ich darf daran erinnern, daß wir erst vor kurzer Zeit — ich hatte die Ehre, darüber dem Hause zu berichten — eine kurzfristige

Verlängerung des Preisregelungsgesetzes 1948 bis 31. August dieses Jahres beschlossen haben. Ich konnte damals berichten, daß im zuständigen Ausschuß des Nationalrates gerade ein Unterausschuß eingesetzt worden war, der eine Regierungsvorlage bearbeitete, die eine Neuregelung der ganzen Materie bezweckte. Der Unterausschuß hat seine Arbeiten abgeschlossen, und heute liegt uns der neue Beschluß des Nationalrates vor. Diese Vorlage weicht sowohl im Mantelgesetz als auch in den beiden Anlagen A und B von der Regierungsvorlage wesentlich ab. Im einzelnen ist nun zu dem Gesetz zu sagen:

§ 1 bestimmt, was überhaupt Gegenstand der Regelung ist. Da kann man nun zwei Gruppen von Waren, beziehungsweise Leistungen unterscheiden. In der Anlage A des Gesetzes sind Waren und Leistungen angeführt, deren Preisregelung zwingend vorgeschrieben ist, während in der Anlage B Sachgüter, also Waren angeführt werden, deren Preisregelung nur fakultativ gegeben ist, die also durch das hiefür zuständige Innenministerium in die Preisregelung einbezogen werden können. Interessant ist, daß das Innenministerium ermächtigt wird, Sachgüter und Leistungen auszunehmen. Dagegen ist dann in Abs. (4) zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates über Antrag des Innenministeriums Sachgüter und Leistungen, die in den Anlagen A und B nicht angeführt sind, durch Verordnung vorübergehend den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen kann.

Im § 2 sind Vorschriften darüber enthalten, wie Preise und Entgelte bestimmt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß an die Schaffung einer Preiskommission gedacht ist, und zwar in der Form, daß die Wirtschaftsministerien und natürlich auch das hiefür zuständige Innenministerium je einen Vertreter entsenden, daß aber dieser Kommission auch je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführender Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des österreichischen Arbeiterkammertages angehören. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Inneres, beziehungsweise der von ihm ernannte Stellvertreter.

Es wäre noch zu erwähnen, daß das Innenministerium im Einvernehmen mit den im Gesetz genannten Stellen durch Bescheid Maßnahmen treffen kann, die der Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Preise und Entgelte für die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Sachgüter oder Leistungen mittelbar oder unmittelbar dienen, wodurch die Durchschlagskraft

und Wirksamkeit dieses Gesetzes wesentlich erweitert werden kann.

Im § 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Befugnisse im Sinne dieses Gesetzes vom Innenministerium auf nachgeordnete Behörden übertragen werden können. Werden solche Befugnisse an Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden übertragen, so entscheidet über Berufungen der Landeshauptmann endgültig.

Im § 5 sind die Strafbestimmungen enthalten. Wer den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Behörde mit Geld bis zu 50.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Sehr wichtig ist der § 6, der sagt, daß mit dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes alle bisherigen Gesetze auf diesem Gebiete, vor allem auch alle preisrechtlichen Vorschriften aus der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 10. April 1945 außer Kraft treten, wodurch auf diesem Gebiete endlich die schon seit langem sehr wünschenswerte Klarheit herbeigeführt wird. Ausgenommen davon sind nur vier Verordnungen aus dieser Zeit, deren Wirksamkeit erhalten bleiben muß. Das Gesetz ist befristet, seine Wirksamkeit erlischt mit 31. Dezember 1949.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern die Zustimmung zu diesem Gesetz erteilt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzesabschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht versagen.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend das **Rohstofflenkungsgesetz 1949**.

Berichterstatter **Mellich**: Hoher Bundesrat! Vor uns liegt das Rohstofflenkungsgesetz 1949, das sich mit der Lenkung des Verkehrs von industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten beschäftigt. Das Gesetz war notwendig, weil das Warenverkehrsgesetz, in welchem diese Materie bisher gesetzlich geregelt war, am 30. Juni 1949 außer Kraft trat und weil, wenn kein Gesetz vorhanden wäre, das diese Materialien hier erfaßt, es leicht vorkommen könnte, daß die Preise auf irgend eine Art und Weise eine willkürliche Aufwärtsbewegung nehmen, die vermieden werden muß. Eine Ausnahme davon bilden lediglich jene Waren, die im Vormerkeverkehr eingeführt werden: das sind Waren, die zur Veredlung nach Österreich eingeführt, hier verarbeitet und wieder zurückgeliefert werden. Das Gesetz selbst behandelt diese Aus-

nahme nicht, sie ist aber im Bericht des Verfassungsausschusses enthalten.

Zum Gesetz selbst. Der § 1 behandelt die Lieferung und den Bezug der Waren, wobei die Waren, die hier erfaßt werden, demonstrativ aufgezählt werden. Wichtig ist, daß § 1 vorsieht, daß auch Lieferauflagen erteilt werden können, so daß bei auftretendem Mangel rasch Hilfe gewährt werden kann.

Zu Punkt 4 des § 1 muß gesagt werden, daß es uns wundert, daß Schweinsleder ausgenommen wurde, während alle anderen Häute und Felle genannt sind. Schweinsleder bildet unserer Auffassung nach ebenfalls einen sehr wichtigen Rohstoff, der für die Bekleidungsindustrie keine unwesentliche Rolle spielt.

In Punkt 6 des § 1 wird unter anderem auch von Garnen gesprochen. Auch hier ist es wichtig, daß der Bewirtschaftung der Garne erhöhtes Augenmerk zugewendet wird. Allein schon die Tatsache, daß bekannt wurde, daß die Garne wahrscheinlich frei und nicht mehr bewirtschaftet sein werden, hat bewirkt, daß sehr viele Garnlieferanten besonders die kleinen und mittleren Weber nicht mehr mit Garn beliefert haben, ja daß sie sogar die Bezugscheine nicht mehr einlösten.

Der § 2 beschäftigt sich dann mit Rechtsgeschäften über Waren, die der Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 3 beschäftigt sich mit den zu erlassenden Anordnungen.

§ 4 verpflichtet die Unternehmungen, die die Waren erzeugen, bearbeiten und verarbeiten, zu Meldungen und zu Auskünften über Betriebsverhältnisse. Abs. (2) sieht vor, daß auch Behörden, Ämter und Anstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden ihren Bestand melden müssen, um allfällige Hortungen zu verhindern.

§ 5 sieht eine Kontrolle vor. Hier wäre zu erwähnen, daß nicht allein die Unternehmungen, die nicht melden, sofort kontrolliert werden können, sondern auch diejenigen, die zweifelhaft erscheinende Meldungen erstatten. Das Ministerium, beziehungsweise der Ausschuß, der nach diesem Gesetz eingerichtet werden kann, hat hier eine Möglichkeit, entsprechend den Anordnungen vorzugehen.

Der § 6 des Gesetzes beschäftigt sich mit der Heranziehung von gesetzlichen Interessenvertretungen, um die Arbeiten des Ministeriums zu erleichtern.

§ 7 sieht vor, daß bei Einfuhren auch entsprechende Zollabfertigungsformulare ausgefüllt werden müssen, um statistische Unterlagen zu haben.

§ 8 sieht die Errichtung eines Rohstofflenkungsausschusses vor, der sich aus je sechs Vertretern der Bundeskammer der gewerb-

lichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages und aus je zwei Vertretern der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammensetzt. Abs. (2) regelt den Vorsitz des Rohstofflenkungsausschusses. Abs. (3) sieht vor, daß sich der Ausschuß die Geschäftsordnung selbst gibt.

§ 9 legt fest, daß zur Deckung des Aufwandes auch Kostenbeiträge eingehoben werden können. Im Abs. (2) wird vorgesehen, daß rückständige Kostenbeiträge im Verwaltungswege eingehoben werden können.

Im § 10 werden die Strafbestimmungen behandelt. Die Strafen sind diesmal, der Wichtigkeit des Gesetzes entsprechend, hoch angesetzt. Es sind Geldstrafen bis zu 500.000 S oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten vorgesehen.

§ 11 sieht vor, daß Mitglieder des Ausschusses bei Verletzung eines ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ebenfalls entsprechend bestraft werden können.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Die Wirksamkeit erlischt mit 31. Dezember 1949.

Namens des Ausschusses empfehle ich Ihnen, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die 7. **Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Mellich**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz stellt lediglich eine neuerliche Verlängerung des Wirtschaftsverbände-Gesetzes dar. Die Verlängerung bis zum Ende des Jahres war notwendig, weil ja das Gesetz in diesem Jahre abläuft und noch nicht klar ist, wie weit Lenkungsmaßnahmen, die durch ein eigenes Gesetz geschaffen werden sollen, dieses Gesetz ersetzen werden. Es wird Aufgabe des neuen Nationalrates sein, ein entsprechendes Gesetz zu schaffen, das eine planvolle Lenkung vorsieht.

Das Gesetz hat zwei Artikel. Artikel I sagt, daß das Gesetz über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird, und zwar wie folgt: „§ 22: Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1949 außer Kraft.“

Artikel II lautet (*liest*): „Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. September 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind die Bundesministe-



rien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.“

Ich bitte Sie, diesem Gesetzesbeschluß zuzustimmen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.*

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die **Lastverteilungs-Novelle 1949**.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Das Lastverteilungsgesetz hat sich bewährt. Wir brauchen nur an die ununterbrochene Stromversorgung des Winters 1948/49 zu denken. Die Novelle, welche die erforderlichen Maßnahmen vorsah, ist mit 30. Juni 1949 außer Kraft getreten. Die nunmehrige Lastverteilungs-Novelle 1949 sieht eine Verlängerung vor, sie schließt auch bisher bestandene formalrechtliche Lücken. Sie umfaßt zwei Artikel.

Artikel I, lit. a, faßt § 3, Abs. (2), neu: es wird darin ausgeführt, daß generelle Anordnungen über Maßnahmen auf dem Gebiete des Stromkonsums seitens des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung durch Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden sollen.

Der bisherige Abs. (2) wird Abs. (3). Er bestimmt, daß über die binnen zwei Wochen einzubringenden Einsprüche gegen Verfügungen des Bundeslastverteilers das Bundesministerium entscheidet. Außerdem werden rechtsunzulässige Textteile aus diesem Absatz eliminiert.

Durch lit. b wird § 3 a verändert. Der Abs. (1) dieses Paragraphen stellt nun klar, daß die ‚Mehrgebühren‘ eine Vertragsstrafe darstellen. Der Abs. (2) enthält neben seinen übrigen Bestimmungen eine Sonderregelung betreffend die Höhe der Mehrgebühren bei Pauschalabnehmern. Abs. (3) baut das Ermäßigungsrecht der Landeslastverteiler, welches bis jetzt in der Verordnung 214/1948 geregelt erschien, in dieses Gesetz ein.

Lit. c ändert § 5, Abs. (2), in dem die Kompetenz des Landeslastverteilers festgelegt ist, und Abs. (5) dahin, daß über Einsprüche gegen Verfügungen des Landeslastverteilers der zuständige Landeshauptmann, soweit dadurch die Anordnungen und Verfügungen des Bundeslastverteilers oder die Interessen mehrerer Bundesländer berührt werden, das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung entscheidet.

Lit. d ändert den § 12, Abs. (4), insoferne, als klar ausgesprochen wird, daß gegen Stromsünder Abschaltmaßnahmen ergriffen werden können.

Lit. e setzt die Geltungsdauer dieser Novelle bis 30. Juni 1950 fest.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel. Sie besagt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 1949 in Kraft tritt und daß mit seiner Vollziehung das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich des § 3 a, soweit der ordentliche Rechtsweg in Betracht kommt, das Bundesministerium für Justiz betraut ist.

In Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der diese Vorlage gestern behandelte, stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das **Fernmeldegesetz**.

Berichterstatter **Enzfelder**: Hoher Bundesrat! Das alte österreichische Telegraphengesetz vom 18. Juli 1924 wurde durch die „Verordnung über die Einführung des Fernmeldewesens in Österreich“ vom 11. Dezember 1939 fast zur Gänze außer Kraft gesetzt und das reichsrechtliche „Fernmeldeanlagenengesetz“ vom 14. Jänner 1928 eingeführt, das noch bis heute neben den reichsdeutschen Benützungsvorschriften (Fernsprechanordnung, Telegraphenordnung) in Kraft ist.

Die Notwendigkeit für die Schaffung des neuen Gesetzes ergab sich aus drei Punkten: erstens aus der Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung des Verfahrens (§ 26 der Regierungsvorlage), das durch die reichsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurde; zweitens durch die rasche technische Weiterentwicklung, die klarere und umfaßendere Begriffsbestimmungen erforderlich machte, als sie die beiden alten Gesetze besaßen; und drittens, daß dadurch dem Bundesministerium für Verkehr der Weg zur Ersetzung der noch in Kraft stehenden deutschen Benützungsvorschriften durch zweckentsprechendere, den österreichischen Verhältnissen angepaßte gegeben wird.

Die außer Kraft zu setzenden Bestimmungen sind in Abschnitt VII, § 32, Abs. (2), zusammengefaßt.

Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Seite 6 und Seite 7 bis einschließlich „zu § 2“, und der Bericht des Ausschusses

für Verkehrswesen in seinen ersten beiden Absätzen enthalten, allerdings etwas verstreut, alles, was zum Gesetz und dessen Zustandekommen zu sagen wäre.

Die Regierungsvorlage umfaßt sieben Abschnitte.

Der Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen, enthält als einzige Bestimmung die Definition der Fernmeldeanlagen. Der § 1 definiert den Begriff der Fernmeldeanlagen als technische Anlagen, die es ermöglichen, drahtlich oder drahtlos Zeichen, Schriften, Bilder, Schallwellen oder Nachrichten jeder Art zu übertragen, auszusenden oder zu empfangen. Auch das Gesetz vom Jahre 1924, das im Post- und Telegraphenverordnungsblatt kundgemacht ist, sagt deutlich im § 1, Begriff des Telegraphen: „Unter Telegraph im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen und Anlagen aller Art zu verstehen, die der Zeichen-, Schrift-, Bild- und Schallübertragung mittels Elektrizität dienen.“ Also auch der Funk ist ausdrücklich festgehalten.

Der Abschnitt II behandelt in den §§ 2 bis 9 die Fernmeldehoheit. Nach § 2 und 3 steht das Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Bund zu.

Der § 4 definiert den Begriff der Funkanlagen. Der Abs. (2) regelt vor allem die Fälle, in denen bezüglich der Herstellung, des Besitzes und Vertriebes dieser Funkanlagen eine Bewilligungspflicht des Bundes vorgesehen ist.

Nach § 5 sind bewilligungsfrei und nur anzeigepflichtig unter anderem Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes.

Der Abschnitt III behandelt die Verwaltung der Fernmeldeangelegenheiten, wovon der § 14 sehr wichtig ist. Danach haben die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den Fernmeldebehörden Hilfe zu leisten.

Der Abschnitt IV behandelt die Benützung der Fernmeldeanlagen. § 15 regelt den Wirkungsbereich der Benützungsordnungen, ihre Erlassung durch das Bundesministerium für Verkehr sowie den Zulassungszwang.

Nach § 18 besteht für private Funkanlagen, die Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die private Funkanlage nicht bestimmt sind, eine Geheimhaltungspflicht und ein Verwertungsverbot.

§ 21 behandelt die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Benützungsordnung.

§ 22 handelt vor allem von der Haftung der Post- und Telegraphenverwaltung, wenn durch einen Mangel oder durch Arbeiten an einer dem

öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage ein Benützer getötet oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wurde.

Der Abschnitt V enthält die Strafbestimmungen. Gemäß § 24 wird der Geheimnismissbrauch vom Gericht als Übertretung bestraft. § 28 regelt das Verfahren in den von den Fernmeldebehörden zu ahndenden Übertretungsfällen.

Der Abschnitt VI regelt im § 30 die Hinterziehung von Fernmeldegebühren. Hier kann nach rechtskräftiger Entscheidung einer Fernmeldebehörde oder des Gerichtes ein Vielfaches der entzogenen Gebühren vorgeschrieben werden.

Der letzte Abschnitt VII enthält in den §§ 31—33 die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 13. Juli zum § 31 eine Abänderung beschlossen. Es wurde ein Abs. (1) mit folgendem Wortlaut eingefügt (*liest*):

„Durch dieses Gesetz werden die pressegesetzlichen Bestimmungen, die den Empfang und die Verbreitung von Nachrichten durch Nachrichtenagenturen und Zeitungen regeln und ihre Freiheit von jeder Zensur verbürgen, nicht berührt.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ausführlich befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, er möge dem Gesetz seine Zustimmung erteilen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das **Ruhegenußvordienstzeiten-gesetz**.

Berichterstatter **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses. Nach Artikel V der 3. Gehaltsgesetznovelle in der Fassung vom 13. März 1938 ist die Bundesregierung ermächtigt, Vorschriften über die Anrechnung von Zeiträumen für die Bemessung des Ruhegenusses zu erlassen, welche in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk, einer Gemeinde oder zu von Organen solcher Gebietskörperschaften verwalteten Stiftungen, Fonds

oder Anstalten zurückgelegt wurden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll nun der Bundesregierung neuerlich die Ermächtigung zur Anrechnung von Zeiträumen geben, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer Anstalt des Bundes oder einer Gebietskörperschaft oder auch in freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit zurückgelegt wurden. Die Anrechnung dieser Vordienstzeit ist notwendig für die Bemessung des Ruhegenusses. Sie erfolgt grundsätzlich nach Beitragsleistung und ohne Nachzahlung, wobei aber Ausnahmen gemacht werden können.

Die Vorlage besteht aus vier Paragraphen.

§ 1 besagt, daß die Bundesregierung ermächtigt ist, durch Verordnung zu bestimmen, ob und unter welchen Umständen Zeiträume, sofern solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen anrechenbar sind, angerechnet werden können. Von einer Beitragsleistung kann abgesehen werden, insbesondere dann, wenn Beiträge bereits entrichtet wurden.

§ 2 gibt der Bundesregierung die Befugnis, für Einzelfälle die Anrechnung von Zeiträumen, die nicht schon nach den geltenden Vorschriften angerechnet werden können, für die Bemessung des Ruhegenusses zu bewilligen.

§ 3 setzt den Artikel V der 3. Gehaltsgesetz-novelle aus 1929 außer Kraft.

Die Bundesregierung ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.

Das Gesetz ist notwendig. Es betrifft einen wichtigen Teil unserer öffentlich Bediensteten. Die Vorlage wurde im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten erstellt.

Ich darf abschließend namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten bitten, der Bundesrat möge diesem Gesetzentwurf die Zustimmung geben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das **Pensionsüberleitungsgesetz**.

Berichterstatter **Großauer**: Hoher Bundesrat! Diese für die Pensionisten des Bundes sehr wichtige Vorlage kommt nun endlich nach langen Verhandlungen, die seitens der Gewerkschaft mit den Zentralbehörden geführt werden mußten, zur Beratung. Das Gesetz ist deswegen sehr wichtig, weil die Pensionen unserer Bundesangestellten dringend einer Regelung bedürfen. Wir haben eine ganze Reihe von Pensionisten. Wir erinnern uns noch an die Altalt-Pensionisten, und besonders wer im

Gewerkschafts- und Rechnungswesen tätig ist, weiß, daß es eine ganze Reihe von Vorschriften gibt, die die Pensionen regeln. Nun soll diese Regelung in ein System gebracht werden. Diesem Zweck dient das Gesetz.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich in zwei Hauptstücken mit 12 Paragraphen mit der Regelung dieser Materie. Darnach sind vor allem zu unterscheiden jene Ruhegenußempfänger, die bereits am 13. März 1938 in einem Pensionsbezug gestanden sind, solche, die an diesem Tage noch im Dienste waren und dann in den Ruhestand versetzt wurden, und schließlich solche Pensionisten, die sowohl am 13. März 1938 als auch bei Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft im Dienste waren und seither auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes nicht mehr übernommen wurden. Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen, wie ich bereits betont habe, nunmehr eine einheitliche Regelung unseres Pensionswesens bringen. Die Gewerkschaft der öffentlich Angestellten war an der Ausarbeitung dieser Vorlage sehr wesentlich beteiligt. Nach langen Verhandlungen konnte ein Einvernehmen mit den Zentralbehörden erzielt werden.

Die Angleichung der neuen Pensionsbezüge kann allerdings nicht sofort, sondern erst in Stufen erfolgen. Die erste Stufe ist für den 1. Jänner 1950 angekündigt, nachdem erst durch Berechnungen und nach Überprüfung der notwendigen Mittel für den Voranschlag 1950 entsprechende Vorsorge getroffen werden muß. Die genaue Festsetzung der Angleichung erfolgt durch im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassende Verordnungen der Bundesregierung.

Ich darf — ebenso wie beim vorigen Gesetz — auch hier bitten, dieser höchst wichtigen Vorlage zuzustimmen.

*(Während des vorstehenden Referates hat Vorsitzender-Stellvertreter Honay den Vorsitz übernommen.)*

Bundesrat **Holzfeind**: Hoher Bundesrat! Aus der Fülle der Gesetze, die heute beim letzten Zusammentreten des Bundesrates verabschiedet werden, sind, glaube ich, die beiden letzten Gesetze, über die Anrechnung von Vordienstzeiten für den Ruhegenuß und das Pensionsüberleitungsgesetz, sozialpolitisch gesehen, wohl die wichtigsten. Schätzt man, daß es rund 150.000 Altpensionisten des Bundes gibt, schätzt man, daß es darüber hinaus rund 100.000 Pensionisten bei den Ländern und Gemeinden gibt, so wird man auf eine Zahl von rund einer Viertelmillion Menschen kommen, die namentlich durch das Pensionsüberleitungsgesetz betroffen werden. Aber auch das Gesetz, das die Anrechnung von

Vordienstzeiten für den Ruhegenuß behandelt, ist schon höchst notwendig geworden. Um Ihnen diese Notwendigkeit zu demonstrieren, möchte ich Ihnen nur einige Beispiele sagen.

Es ist den Gewerkschaften gelungen, altes Unrecht im öffentlichen Dienst wieder gut zu machen. Es ist ihnen zum Beispiel gelungen, Arbeiter, die Jahrzehnte hindurch dem Staat gedient haben, in den Jahren seit 1945 aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu überführen. Die Organisationen haben durchgesetzt, daß man diese Dienstzeiten, die Arbeiter und auch Angestellte erfüllt haben, angerechnet hat. Sie konnten bisher für den Ruhegenuß nicht angerechnet werden, weil durch das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung nicht die Möglichkeit gegeben war, eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen. So kam es zum Beispiel, daß Beamte zwar eine auch für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von 30 Jahren aufwiesen, trotzdem aber, wenn sie durch Unfall oder Tod abgegangen sind, ihre Witwen gar keinen Anspruch auf Pension hatten, weil ihnen diese Dienstzeiten mangels gesetzlicher Voraussetzungen nicht für den Versorgungsgenuß angerechnet werden konnten.

Wir müssen hier feststellen, daß die Gemeinde Wien etwas schneller gearbeitet hat, schneller in jeder Beziehung. Nicht nur, daß sie fast sämtliche im Gemeindedienst arbeitenden Menschen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überführt hat, was eine Gleichstellung des Arbeiters mit dem Angestellten und Beamten bei der Gemeinde Wien bedeutet, sie hat darüber hinaus noch entsprechend dieser Vorlage auch die Anrechnung bereits durchgeführt, was beweist, wie die sozialistische Gemeinde Wien auch in dieser Hinsicht für ihre Angestellten sorgt.

Zum Pensionsüberleitungsgesetz möchte ich mit Wallenstein sagen: „Spät kommt ihr, doch ihr kommt!“ Wahrlich, es ist der letzte Augenblick in dieser Gesetzgebungsperiode, in dem wir dieses so bedeutende und wichtige Gesetz endlich in Erfüllung gehen sehen. Die Bedeutung des Gesetzes kommt schon dadurch zum Ausdruck, wenn ich darauf hinweise, daß im Jahre 1921, als die Dienstpragmatik abgeändert und ein Besoldungsgesetz mit 19 Verwendungsgruppen geschaffen wurde, damals auch ein sogenanntes Pensionsgesetz geschaffen wurde, welches vorsah, daß bei allen Veränderungen der Bezüge der Aktiven sich auch die Bezüge der Pensionisten mit verändern sollen. Dieses Gesetz ist damals noch in einer Koalitionsregierung zustande gekommen. Im Jahre 1924 wurde dann das Gehaltsgesetz geschaffen, das später mehrfach novelliert wurde. Die wichtigste Novelle, von

der schon gesprochen wurde, war die des Jahres 1929. Die Nationalsozialisten haben im Jahre 1938 alle diese Gesetze außer Kraft gesetzt und ihre Bestimmungen eingeführt. Sie haben dabei gleichzeitig eine Art Angleichung versucht. Im Jahre 1946 schließlich wurde das Gehaltsüberleitungsgesetz geschaffen. Mit allen diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jeweils andere Bezüge für die Aktiven festgesetzt worden, aber nicht geändert wurden die Bezüge der Pensionisten, die unter ganz gleichen Voraussetzungen und mit ganz gleichem Dienstalder denselben Dienst gemacht haben. Man kann sich vorstellen, welche unerhörte Ungerechtigkeit das bedeutete und welche Schwierigkeiten hier eingetreten sind.

Es war daher schon von 1945 an das Bestreben aller Organisationen, hier endlich einmal eine Form zu finden, die nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit Gerechtigkeit schafft. Diese Form wurde in diesem Pensionsüberleitungsgesetz gefunden, und ich möchte sagen, daß diese beiden Gesetze, das Ruhegenußvordienstzeitengesetz und das Pensionsüberleitungsgesetz, praktisch nunmehr die Lücken, die das Dienstrecht der öffentlich Angestellten bisher noch aufgewiesen hat, schließen.

Seit 1945 wurde auf Grund des Beamtenüberleitungsgesetzes das Gehaltsüberleitungsgesetz und im weiteren das Vertragsbedienstetengesetz ausgearbeitet. Damit war der gesetzliche Rahmen für die Arbeiter und Angestellten des Bundes, nicht aber für die Pensionisten geschaffen. Der § 3 des Beamtenüberleitungsgesetzes hat ausgesprochen, daß bis zur Erlassung der neuen Überleitungsverordnung die Provisorische Staatsregierung das Recht hat, auf Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen Vorschüsse auf die Gehälter und Pensionen zu leisten. Durch die genannten Gesetze hat die Vorschußwirtschaft für die aktiven Bediensteten aufgehört; für die gesamten Altpensionisten aber hat sie weiter bestanden. Das bedeutete, daß bis zu diesem Pensionsüberleitungsgesetz die Pensionisten überhaupt keinen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Höhe des Bezuges hatten. Die Provisorische Staatsregierung hätte gerade so gut 1 S oder 10 S als Vorschuß festlegen können.

Nun hat sich das Finanzministerium mit diesem schon vom moralischen Standpunkt aus unmöglichen Zustand befaßt, es hatte aber die Absicht, den alten Zustand, wie er bestanden hatte, durch das Pensionsüberleitungsgesetz zu verewigen. Die ersten Entwürfe reichen auf Jahre zurück, und es war selbstverständlich, daß die Organisationen der öffentlich Angestellten dazu nie ihre Zustimmung geben konnten.

Die Grundsätze, die die Organisationen bei dem Pensionsüberleitungsgesetz aufgestellt haben, waren: Erstens Durchführung der Automatik. Das heißt, alle Altpensionisten sind so zu behandeln, als ob sie in das Gehaltsüberleitungsgesetz übernommen worden wären; wenn sich die Ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die Grundlagen für die Berechnung ändern, dann hat sich auch der Pensionsbezug zu ändern. Im Hinblick auf die verhältnismäßig hohen Kosten — wir schätzen die Kosten des Pensionsüberleitungsgesetzes auf rund 200 Millionen Schilling — wurde eine zumindest etappenweise Angleichung verlangt. Ferner wurde verlangt, daß die Prozentsätze, nach denen ursprünglich im Jahre 1938 und vorher einzelne Pensionsparteien in den Ruhestand getreten waren, aufrecht bleiben, was sich besonders auch auf die Militärpensionen bezieht. Wir haben weiter den Grundsatz aufgestellt, daß Ruhestandsbeamten, die wieder verwendet worden sind und denen diese Dienstzeit, wenn sie ausgedient hatten, nicht angerechnet wurde, diese Dienstzeit angerechnet werden muß. Ferner haben wir grundsätzlich verlangt, daß auf die Arbeiter, die als Professionisten bei den Bundesforsten, bei den Salinen, bei der Münze oder der Staatsdruckerei arbeiten, die Bestimmungen des Pensionsüberleitungsgesetzes analoge Anwendung finden. Wir können heute feststellen, daß es nach schwierigen, zähen Verhandlungen mit dem Finanzministerium gelungen ist, diese Grundsätze auch zur Anwendung zu bringen. Es ist damit rund 250.000 Menschen endlich jene Gerechtigkeit zuteil geworden, nach der sie durch Jahre verlangt haben.

Nun aber, meine Herren, muß ich von einer rein sachlichen Angelegenheit auf eine politische übergehen. Aus diesen schwierigen Verhandlungen, die durchaus sachlich geführt wurden, ist leider von einem Teil der Volkspartei, vom Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund, in der letzten Zeit ein Politikum gemacht worden. Denn ein Politikum ist es, wenn der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund es unternimmt, Flugblätter mit dem Titel „Wir rufen Dich!“ usw. an alle Postpensionisten zu verschicken, wobei noch zu untersuchen wäre, woher er die Adressen hatte. Gleichzeitig wurde in verschiedenen Provinzblättern, ich verweise auf die „Tiroler Nachrichten“, die ich selbst hier habe und zitieren könnte, erklärt, daß dieses Gesetz das alleinige Verdienst der Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes sei. Ich muß hier meinen Freund Großbauer berichtigen, wenn er in diesem Zusammenhang von der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten gesprochen hat, denn Tatsache ist, daß in den „Tiroler Nach-

richten“ steht, daß es das alleinige Verdienst der Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes sei, weil die Sozialisten dieser Frage keine Bedeutung zugemessen hätten.

Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig ist, wenn man aus der Not der Pensionisten ein Politikum macht. Wir von der sozialistischen Seite haben dies bisher unterlassen, und ich hätte es auch heute unterlassen, über diese Frage zu sprechen, wenn dies nicht die ÖVP bereits vor längerer Zeit schon getan hätte. Ich habe mich vornehmlich deswegen zum Worte gemeldet, um Tatsachen richtig zu stellen. Wenn die ÖVP und der Arbeiter- und Angestelltenbund meinen, daß es ihr Verdienst sei, so muß ich an sie in erster Linie die Frage richten: Warum hat man denn das im Jahre 1921 beschlossene Pensionistengesetz und die darin bestehenden Automatik-Bestimmungen des § 64, wenn ich mich richtig erinnere, damals im Jahre 1927, als die bürgerliche Mehrheit herrschte, wieder außer Kraft gesetzt? Warum hat man, wenn man wirklich die Angleichung gewollt hätte, diese nicht in den Jahren 1934 bis 1938 durchgesetzt? Tatsache ist, daß diese Fragen erst dann wirklich entscheidend und brennend wurden, als die bedeutendsten Organisationen des öffentlichen Dienstes, die Eisenbahner, die Gemeindeangestellten, die Post- und Telegraphenangestellten und ihre sozialistischen Fraktionen entscheidende Beschlüsse im Jänner dieses Jahres gefaßt haben, wobei sie zum Ausdruck brachten, daß die Sozialisten innerhalb dieser Betriebe, die schließlich einen bedeutenden Machtfaktor in diesem Staate darstellen, sich mit den Pensionisten in dieser Frage hundertprozentig solidarisch erklären.

Ich will nicht als Vorsitzender des Verhandlungsausschusses, der diese Fragen in allen Phasen mitverhandelt hat, auf Details eingehen. Ich kann Ihnen nur versichern, daß, was die reale und sachliche Mitarbeit anbelangt, eher das Umgekehrte von dem, was in diesen Flugblättern stand, hätte bewiesen werden können.

Die Sozialistische Partei hat im Jahre 1919 durch die Aufhebung des Zweiten Hauptstückes der Dienstpragmatik über die Dienerschaft praktisch die Gleichstellung des Beamtenrechtes für alle öffentlich Angestellten, insoweit sie öffentlich-rechtliche Bedienstete sind, hergestellt. Die Sozialisten und die sozialistische Fraktion waren es, die es bei dem Vertragsbedienstetengesetz als eine unumstößliche Forderung erklärt haben, daß in dienstrechtlicher Beziehung kein Unterschied zwischen Arbeiter und Angestellten gemacht werden darf, und die Sozialistische Partei war es schließlich und endlich, die — ich erinnere

Sie an das dritte Lohn- und Preisabkommen — durchgesetzt hat, daß die Renten der Arbeiter und Angestellten grundsätzlich gleichgestellt werden, wobei sie grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß, sozial gesehen, eine sukzessive Angleichung des Arbeitsrechtes an das Angestellten- und Beamtenrecht zu erfolgen hat.

Die Sozialistische Partei hat durch Jahrzehnte hindurch die sozialen Rechte der Arbeiter und im besonderen auch die der öffentlich Angestellten und der Pensionisten gewahrt. Eine Entschließung des Nationalrates verlangt, daß die erste zwecks Angleichung der Pensionen an die Sätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes von der Bundesregierung zu erlassende Verordnung dem Hauptausschuß des Nationalrates nicht später als bis 1. Dezember 1949 vorgelegt werde. Die Sozialistische Partei wird dafür sorgen, daß nach Durchführung der ersten Etappe das Gesetz in demselben sozialen Geist weiter durchgeführt werde, in dem es begonnen wurde.

Wir können daher mit einer gewissen Befriedigung auf eine wirklich soziale Gesetzgebung — auch für die öffentlich Angestellten — hinweisen, und wir, als Sozialisten, können sagen, daß wir dazu den entscheidenden Teil beigetragen haben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Bundesrat **Schaidreiter**: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn der Herr Vorredner etwas objektiver gewesen und nicht so stark in Demagogie verfallen wäre (*Bundesrat Populorum: Das waren nur Feststellungen!*), und das ausgerechnet am Schlusse des Parlaments. Das hat mich stark befremdet. Er war nicht in der Lage zu widerlegen, daß tatsächlich die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes die Hauptinitiative zu diesem Pensionsüberleitungsgesetz ergriffen haben, sondern mußte in seiner Argumentation auf weit zurückliegende Jahre zurückgreifen, wo es noch keine Volkspartei und auch noch keinen Arbeiter- und Angestelltenbund gab. Wir sind sehr objektiv. Wir anerkennen ohne weiteres, daß die Sozialisten für die Kreise, die positiv in Arbeit oder im Verdienste stehen, gewiß auch das Ihrige zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Schichten und auch der Beamten beigetragen haben. Aber wenn diese Leute aus dem Erwerbsleben einmal ausgeschieden sind, scheint das Interesse der Sozialisten für sie nicht mehr so groß zu sein. (*Widerspruch bei den Sozialisten.* — Bundesrat **Beck**: *Wem scheint es so?*) Uns scheint es so auf Grund der Erfahrung, die wir sammeln konnten. Das sind amtliche Tatsachen. Wahr ist — das ist unbestreitbar und das kann auch der

Herr Vorredner nicht bestreiten —, daß gerade die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes die Initiative ergriffen haben und unentwegte Vorkämpfer für dieses Pensionsüberleitungsgesetz waren, das wir tatsächlich in sozialpolitischer Hinsicht als eine der größten Errungenschaften bezeichnen. Denn es war überaus bedauerlich, wie diese alten Leute, die dem Staate treu und ehrlich gedient haben, die ganze Zeit hindurch im Nachteil geblieben sind. Deshalb begrüßen wir dieses Gesetz auf das wärmste und sind stolz darauf, daß gerade unsere Vertreter es waren, die die Hauptarbeit für die Verwirklichung dieser Gesetzwerdung geleistet haben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat **Freund**: Hoher Bundesrat! Es ist von meinem geschätzten Vorredner das Wort Demagogie gefallen. Ich möchte mich bemühen, aufzuzeigen, wie groß der Irrtum meines Vorredners in bezug auf seine Auffassung über Demagogie ist. Ich möchte meine Ausführungen mit einer Feststellung beginnen. Wir haben, unmittelbar nachdem dieser wahnsinnige Krieg sein Ende gefunden hatte, damit begonnen, die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse bei den öffentlich Angestellten aller vier Sparten wieder in Ordnung zu bringen. Wir haben uns bemüht, von den reichsrechtlichen Bestimmungen wieder zu geordneten österreichischen Dienst- und Besoldungsverhältnissen zurückzukehren. Wir wußten aber, daß dazu gewisse Voraussetzungen notwendig sind. Wer sich die Lage der Pensionisten in Österreich vor Augen hält, der muß sich sagen, daß das Bestreben der Gewerkschaften, dieser furchtbaren Not der Pensionisten zu steuern, richtig gewesen ist. Wir haben heute, um nur ein Beispiel herzunehmen, bei den Österreichischen Bundesbahnen zehn oder elf verschiedene Pensionistengruppen, die nach ganz verschiedenen Normen ihre Bezüge erhalten, was wieder bedeutet, daß der Verwaltungsapparat mit den Arbeiten für die Verrechnung ungeheuer belastet ist.

Aus diesen Erwägungen heraus und in dem Bestreben, an diesen Ärmsten der Armen, den Pensionisten, das alte Unrecht wieder gutzumachen und aus den verschiedenen Pensionistenkategorien eine einheitliche Pensionistengruppe zu schaffen, haben wir uns bemüht, das sogenannte Pensionsüberleitungsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz setzte aber voraus, daß in erster Linie die Besoldungsordnung und das Dienstrecht der öffentlich Angestellten geordnet wird. Als das Gehaltsüberleitungsgesetz der öffentlich Angestellten und das Besoldungsgesetz für die österreichischen Eisenbahner neu erstellt wurde, ist auch die Pensionsberechnung auf eine neue Grundlage gestellt worden. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen und der Boden für das

Pensionsüberleitungsgesetz gegebn. Die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben eine Arbeitsgemeinschaft, einen Verhandlungsausschuß gebildet, in den Vertreter aller drei Fraktionen berufen wurden.

Ich muß hier ganz offen bekennen, daß das Bemühen der beiden großen verantwortlichen Parteien in diesem Verhandlungsausschuß ehrlich gewesen ist und daß beide Teile redlich bestrebt waren, dieses Gesetz zustande zu bringen, nur aus der Erwägung heraus, daß es in erster Linie darum geht, die große Not von tausenden und abertausenden Familien zu lindern. Ist es aber nicht umso bedauerlicher, wenn man dann hinausgeht und draußen mit der Not dieser armen Menschen politisches Schindluder treibt? (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Das ist es, was wir verurteilen müssen. Wir haben erkannt, daß sich die Interessen und Ansichten der Vertreter der ÖVP im Verhandlungsausschuß vielleicht mehr in den höheren Regionen bewegten, während sich die anderen, vor allem die Vertreter der sozialistischen Fraktion, nicht von diesem Kastengeist leiten ließen, sondern, genau so wie für die oberen, auch für die unteren, die kleinen Pensionisten die Wiederherstellung geordneter Pensionsverhältnisse gefordert haben. Und wenn wir bei den Verhandlungen von der Kommunistischen Partei, die auch so gern das Wort „Demagogie“ in den Mund genommen hat, so oft angegriffen worden sind, dann müssen wir es wohl bedauern, daß auch ein Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes das tat; ich halte ihm nur eines zugute, Kollege Schaidreiter, daß Du über die Arbeiten des Verhandlungsausschusses vielleicht zu wenig informiert bist und die einzelnen Etappen dieses Gesetzes nicht verfolgen konntest.

Aber wie hat es in Wirklichkeit ausgesehen? Wir haben nicht einen Entwurf bekommen, sondern wir haben sieben oder acht Entwürfe bekommen, bis wir so weit waren, daß wir die Vorlage als für beide Teile tragbar bezeichnen konnten, wobei wir als verantwortliche Vertrauensmänner so großer Gruppen letzten Endes auch die wirtschaftliche Lage des Staates berücksichtigen mußten. Wir waren vor die Alternative gestellt zu prüfen, ob das, was man uns in dem neuen Pensionsüberleitungsgesetz zugestanden hat, und das, was man auf der anderen Seite auf dem Gebiet der sonderrechtlichen Pensionsbestimmungen als Äquivalent von uns verlangt hat, ob der Preis für die Überleitung und die bewilligte Automatik nicht vielleicht zu hoch ist. Wir wußten, warum wir die Automatik gefordert haben; weil wir aus Erfahrung wissen, daß, wenn die Automatik in dem Pensionsüberleitungsgesetz nicht verankert ist, wir gezwungen wären, bei jeder Regulierung der

Gehälter der öffentlich Angestellten immer erst separate Verhandlungen zu führen, um den Pensionisten wenigstens auch einen Teil dessen geben zu können, was man für die Aktiven durch die gewerkschaftliche Arbeit erkämpft hat.

Wie hat denn der Preis ausgesehen, den man von uns verlangt hat? Vielleicht ist der Kollege Schaidreiter so liebenswürdig, sich von den Vertretern der ÖVP, Herrn Dr. Lang usw., informieren zu lassen. Man hat uns die Überleitung und Automatik nur in der Weise geben wollen, daß man ein Junktim mit gewissen pensionsrechtlichen Bestimmungen gemacht hat. Nicht wir haben die Pensionsstillegung als eine Bedingung für das Pensionsüberleitungsgesetz verlangt; nicht wir haben verlangt, daß die Bestimmungen für die Ruhestandsehen verschlechtert werden; nicht wir haben verlangt, daß die Dienstzeiten der wiederverwendeten Ruheständler, die sie während des Krieges oder nachher geleistet haben, nicht in Anrechnung gebracht werden. Dies alles hat man von uns als Äquivalent für das Pensionsüberleitungsgesetz und für die Automatik gefordert.

Daraus ist schon zu ersehen, daß die Verhandlungen, wie auch der Berichterstatter objektiverweise erklärt hat, über diesen ungeheuer großen Fragenkomplex des Pensionsüberleitungsgesetzes nicht in einer kurzen Spanne Zeit erledigt werden konnten, weil die Interessengegensätze bezüglich vieler Bestimmungen so groß gewesen sind. Erst nach langwierigen Verhandlungen und erst als uns der achte Gesetzentwurf vorgelegt worden war, als man durchgesetzt hatte, daß alle Dinge so geordnet werden konnten, daß sie den Bedingungen aller Beteiligten entsprachen, dann erst haben wir uns entschlossen, diesem Entwurf die Zustimmung zu geben. Vielleicht hätten wir noch das eine oder das andere verbessern können, wenn es die Zeit gestattet hätte und wenn wir nicht interessiert daran wären, daß dieses Gesetz noch in der heutigen, der letzten Sitzung des Bundesrates verabschiedet wird. Denn wenn es heute nicht verabschiedet wird, dann bedeutet das, daß die Pensionisten noch ein weiteres Jahr warten könnten, bis sie überhaupt wüßten, ob sie einen Anspruch auf das eine oder das andere besitzen oder nicht. Wenn man nun nach diesen schwierigen Verhandlungen, an denen sich die Vertreter aller drei Fraktionen intensiv beteiligt haben, hinausgeht und glaubt, mit einem solchen Pamphlet, wie Ihr vom Arbeiter- und Angestelltenbund es hinausgeschickt, die Menschen draußen irritieren zu können, dann sage ich Ihnen, werden Sie sich täuschen, weil jeder vernünftige Mensch ganz genau weiß, daß nicht die eine oder andere Fraktion ent-

scheidend gewesen ist, sondern daß es sich um eine Frage handelt, die die gesamten öffentlich Bediensteten, ob Aktive oder Pensionisten, betrifft. (*Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Ich habe mich also nur deswegen zum Worte gemeldet, um unseren Kollegen vom Arbeiter- und Angestelltenbund zu sagen: So können wir hier nicht arbeiten, daß man von Demagogie spricht. Wenn mein geschätzter Vordredner sagt, Sie haben schon lange, lange früher etwas zur Besserung der Lage der Pensionisten verlangt, dann muß ich Ihnen sagen: Denken Sie doch an die Zeit von 1933 zurück! Ich frage Sie, waren es die Sozialisten, die damals die Pensionsbestimmungen verschlechtert haben? (*Widerspruch bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Bundesrates Populorum. — Der Vorsitzende Honay gibt das Glockenzeichen.*) Damals sind es doch schließlich jene Männer gewesen, die in der Regierung waren und somit in Österreich allein die Macht besessen haben; die hätten es doch leicht gehabt, diese Verschlechterungen für die Ärmsten der Armen hintanzuhalten. Ist das geschehen? (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Nein! Es mußte erst die furchtbare Hölle der faschistischen Zeit über uns hinweggehen, um auch in Ihren Reihen die Erkenntnis reifen zu lassen, daß man mit diktatorischen Gelüsten solche Probleme in Österreich nicht lösen kann.

Wir haben uns ehrlich bemüht zusammenzuarbeiten, wir haben noch in keiner Flugschrift, in keiner Fachpresse und in keiner Versammlung davon gesprochen, daß nur wir Sozialisten das allein getan haben. Der Kollege Schaidreiter selbst hat ja Gelegenheit gehabt, mich unbeobachtet in einer Versammlung zu kontrollieren, vielleicht in der leisen Hoffnung, mich bei irgendeiner Demagogie zu erwischen. (*Heiterkeit.*) Aber so weit habe ich es noch nicht gebracht. (*Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich bin daher der Auffassung, daß es vollständig verfehlt ist, mit dieser Sache draußen politische Propaganda zu machen.

Ich möchte nur noch einige Worte an die Vertreter des Finanzministeriums richten. Wir haben noch eine Gruppe von Pensionisten, die vielleicht nicht direkt in den Rahmen dieses Pensionsüberleitungsgesetzes fallen; es sind das jene Pensionisten, die wir als die Gnadenpensionsbezieher bezeichnen können. Es sind darunter vielleicht Menschen, die es nicht verdienen, daß man für sie ein Wort verliert, weil sicherlich manche von ihnen in leichtsinniger Weise ihre Existenz untergraben und ihre Pensionsberechtigung verloren haben. Wenn wir dennoch auf diese Gnadenpensionisten aufmerksam machen, so vor allem anderen deswegen, weil es ja auch ihre

Familienmitglieder zu spüren bekommen, von denen oft mehr als 90 Prozent für die Verfehlungen ihrer Familienerhalter nicht schuldig gesprochen werden können. Diese Menschen befinden sich in einer furchtbaren Notlage. Die Gnadenpensionen betragen 50 bis 100 S, die Gnadenpensionsbezieher bekommen keine Teuerungszulage, sondern nur die 36 Prozent plus die 6 Prozent; man hat ihnen auch die Ernährungsbeihilfe gestrichen.

Ich möchte daher von dieser Stelle aus an das Bundesministerium für Finanzen das Ersuchen stellen, eine Überprüfung dieser Gnadenpensionen vorzunehmen; wie mir heute ein Vertreter des Finanzministeriums mitgeteilt hat, soll eine diesbezügliche Verfügung schon auf dem Wege sein, was wir wirklich gerne zur Kenntnis nehmen. Wir hoffen nur, daß sie auch bald in die Tat umgesetzt wird.

Zum Schluß möchte ich noch folgendes sagen: Wir Sozialisten haben ehrlich und offen mitgearbeitet, um dieses Gesetz Wirklichkeit werden zu lassen. Wir anerkennen die großen Schwierigkeiten, mit denen Österreich bei seinem wirtschaftlichen Aufbau zu kämpfen hat. Wir mußten uns daher auch damit begnügen, daß wir nicht heute schon sagen können, wie hoch denn die erste Etappe am 1. Jänner 1950 sein wird. Aber das Gefühl der Sicherheit, das man in tausenden und abertausenden Menschen dadurch geweckt hat, daß der 1. Jänner 1950 als Termin gesichert ist, wird schon Beruhigung draußen auslösen. Die Frage nach der Höhe der ersten Stufe wird dadurch gelöst werden, daß im Nationalrat eine Entschließung angenommen wurde, in der die Regierung aufgefordert wurde, dem Hauptausschuß bis 1. Dezember 1949 die Verordnung über die Höhe der am 1. Jänner 1950 flüssig zu machenden ersten Etappe vorzulegen. Damit werden wir einen großen Schritt auf sozialem Gebiet für die Pensionisten machen; für jene Menschen, die 35, 40 und mehr Jahre dem Staat und der Allgemeinheit treu gedient haben. Wenn wir schon in so vielen Gesetzen unsere Humanität gegenüber den Verirrten aus der Nazizeit bekundeten und ihnen menschlich entgegenkamen, dann soll man darüber nicht jene Menschen vergessen, die in Treue zu ihrem Dienst, zu ihrem Volk und zu ihrer Heimat gestanden sind. (*Lebhafte Beifall bei den Sozialisten.*)

Berichterstatter **Großauer** (*Schlußwort*): Ich habe als Berichterstatter nur die Vorlage zu vertreten — ich möchte fast sagen, leider —, es wäre ansonsten leicht möglich und vielleicht auch notwendig, auf einige Dinge in der nun abgewickelten Debatte einzugehen. Ich glaube aber, der Würde des Hauses — es scheint eine sehr schwüle Atmosphäre in diesem Haus zu



sein — ist mehr gedient, wenn ich als Berichterstatter, auch namens des Ausschusses feststelle, daß mit dieser Vorlage vielen Tausenden unserer Mitbürger der Glaube an dieses Österreich und der Glaube an die Volksvertretung gegeben wurde. Ich bitte um die Abstimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

*Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.*

Der **12. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das **Tabakmonopol**.

Berichterstatter Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Das altherwürdige und sicher auch bewährte Monopol des Staates auf Tabak, das im Jahre 1784 geschaffen, beziehungsweise eingerichtet worden ist, wurde im Jahre 1938 im Zuge der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus aufgehoben und ist seit 1945 praktisch nach den Grundsätzen, nach denen es bis 1938 geübt worden war, gehandhabt worden. Es geht aber nun darum — und das soll mit diesem Gesetzesbeschluß erzielt werden —, diesem neu errichteten Tabakmonopol die gesetzliche Grundlage zu geben.

Einbezogen in diese Monopolhoheit des Bundes ist Tabak und alles, was als Tabak verbraucht werden kann; auch alle Ersatzmittel, insoweit sie durch besondere Kundmachung als solche bezeichnet sind. Die Monopolhoheit steht dem Bundesministerium für Finanzen und seinen nachgeordneten Behörden zu, während die Monopolverwaltung, also die Geschäftsführung — eine Einrichtung, die im Jahre 1938 erfolgte — der Austria Tabakwerke A. G. übertragen ist, die also auch, da es sich um ein Vollmonopol handelt, mit der Erzeugung, Bearbeitung und Verwendung von Monopolvergegenständen sowie deren Verschleiß betraut ist. Demzufolge ist es auch Aufgabe dieses Gesetzes, alle diese Zweige eingehend zu regeln.

Im § 5 wird bestimmt, daß die Einfuhr, die Durchfuhr und Ausfuhr von Gegenständen des Tabakmonopols an eine Bewilligung des Finanzministeriums gebunden ist. Es ist vorgesehen, daß für die Einfuhr eine Monopolabgabe zu entrichten ist und daß für die Bewilligung der Aus- und Durchfuhr eine Kontrollgebühr eingehoben werden kann. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind praktisch nur jene Mengen, die im Reisendenverkehr, beziehungsweise dem kleinen Grenzverkehr über die Grenze gebracht werden.

Die §§ 9 ff. regeln die Vorschriften für die verbotene Erzeugung, Bearbeitung und Verwendung. Es bedarf also jeder, der Tabak anbaut oder der Tabak, der nicht von ihm angebaut worden ist, pflegt, oder der Ersatzmittel, die in der Verordnung ausdrücklich als Tabakersatz bezeichnet sind, einsammelt

oder aufbewahrt, einer ausdrücklichen Bewilligung. Diese Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. In den §§ 11 und 12 wird bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Bearbeitung und Verwendung eine Bewilligung erforderlich ist.

Im Abschnitt III des Gesetzes wird, beginnend mit § 14, der Verschleiß von Tabak geregelt. Hier wird die Bestimmung getroffen, daß die Gegenstände des Tabakmonopols an Verbraucher nur zu den Preisen der Tabakregie, das heißt der Monopolverwaltung, verkauft werden dürfen und daß der Verkauf nur durch die von den Finanzbehörden ausdrücklich zugelassenen Verschleißer erfolgen darf.

Abschnitt V bringt eingehende Bestimmungen darüber, was alles als Übertretung dieses Gesetzes zu gelten hat. Es wird zwischen Monopolhinterziehungen, Monopolhehlerei, Monopolgefährdung und Monopolordnungswidrigkeiten unterschieden. Für Monopolhinterziehungen und Monopolhehlerei sind Strafsätze bis zu 500.000 S, in jenen Fällen, wo es sich um Fahrlässigkeit handelt, bis zu einem Betrag von 50.000 S vorgesehen. Für Monopolordnungswidrigkeiten ist ein Strafsatz von 10.000 S angesetzt.

Die §§ 27 ff. behandeln eingehend die Bestimmungen über die Durchführung des Strafverfahrens und der sonstigen Verfahren, die im Zuge der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

Abschnitt VI enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Insbesondere ist die wichtige Bestimmung des § 34 zu erwähnen, wonach auch die Austria Tabakwerke der Gewerbesteuerpflicht gegenüber der Gemeinde unterliegen.

Dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist eine Entschließung angeschlossen, die dahin geht, daß der Bundesminister für Finanzen aufgefordert wird, für die Dauer des Bestandes der Rechtsform einer Aktiengesellschaft den Aufsichtsrat der Austria Tabakwerke A. G. den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften entsprechend zu bestellen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, gegen diese Gesetzesvorlage des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **13. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die **Übernahme der Louis de Rothschild'schen Domänen Waidhofen a. d. Ybbs und Göstling** durch die Republik Österreich.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hoher Bundesrat! Im Sinne des Bundesfinanzgesetzes bedarf es bei einem Grunderwerb in diesem Ausmaße eines Gesetzesbeschlusses der gesetzgebenden Körperschaft, der die Bundesregierung ermächtigt, diesen Rechtserwerb vorzunehmen.

In diesem Falle handelt es sich um den Erwerb einer Liegenschaft aus dem Rückstellungsvermögen der Familie Rothschild mit einem Gesamtausmaß von rund 6327 ha. Davon sind rund 1000 ha landwirtschaftlicher Grundbesitz, während das übrige Gebiet Forstgebiet ist. Das gegenständliche Vermögen war im Jahre 1938 der Familie Rothschild entzogen worden und ist seit 1945 in öffentlicher Verwaltung gestanden. Im Jahre 1948 ist es im Zuge der Rückstellung an die Familie Rothschild grundbücherlich zurückgegeben worden, ist aber faktisch weiterhin in der Verwaltung des Bundes geblieben.

Im Zuge der Rückstellung haben sich Verhandlungen in der Richtung angebahnt, daß dieser ausgedehnte Forstbesitz, der sich dem Besitz der Bundesforste anschließt, durch die Bundesforste übernommen werden soll. Die Verhandlungen haben zur Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes geführt, der der Regierungsvorlage beiliegt. Dieser bietet für den Bund solche Voraussetzungen und Bedingungen, daß sich die Bundesregierung entschlossen hat, dem Nationalrat und Bundesrat zu empfehlen, die Ermächtigung für den Erwerb dieser Besitzung auszusprechen.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und auch in dem ausführlichen Bericht des Finanz- und Budgetausschusses befindet sich eine Gegenüberstellung des Wertes dieser Liegenschaften und des Wertes der Lasten, die der Bund zu übernehmen hat. Aus dieser Gegenüberstellung und aus den weiteren Darstellungen, die in den beiden Unterlagen enthalten sind, kann entnommen werden, daß Wert und Gegenwert gleich sind. Die Lasten bestehen darin, daß der Bund die gesamten Leistungen für die aktiven Angestellten und für die Pensionisten dieses Betriebes, beziehungsweise der Familie Rothschild zu übernehmen hat.

§ 1 der Regierungsvorlage spricht nun diese Ermächtigung der Bundesregierung aus, auf Grund deren sie befugt ist, den Vertrag im Sinne des vorliegenden Entwurfes abzuschließen.

§ 2 behandelt in weiterer Ausführung des § 1 den Vertragsgegenstand: auf der einen Seite die Liegenschaften, um die es dabei geht, auf der anderen Seite die Lasten, die der Bund als Gegenleistung zu übernehmen hat. Im besonderen ist hervorzuheben, daß die Lasten

vom Bund ab 1. April 1947 zu übernehmen sind, während Besitz und Genuß an diesen Liegenschaften am 28. April 1948 auf den Bund übergegangen sind.

§ 3 der Vorlage spricht aus, daß dieses Rechtsgeschäft und alle dazu erforderlichen Eingaben und Urkunden von allen Gebühren und Stempeln befreit sind. Weiter ist bestimmt, daß dieses Rechtsgeschäft der nach anderen Gesetzen, insbesondere nach dem Grundverkehrsgesetz, erforderlichen Genehmigung nicht bedarf.

Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der gestern über diese Vorlage beraten hat, ergab sich der Anlaß, darauf einzugehen, daß der bedeutende in den gegenständlichen Besitz eingeschlossene landwirtschaftliche Grundbesitz zweckmäßigerweise nicht ebenso, wie es beim Forstbesitz von vornherein selbstverständlich ist, in der Verwaltung der Bundesforste bleiben soll, sondern daß der einliegende landwirtschaftliche Besitz dazu verwendet werden soll, Land- und Forstarbeitern eine Gelegenheit zur Schaffung einer eigenen landwirtschaftlichen Existenz zu bieten.

Weiter ist der Ausschuß in diesem Zusammenhange auch darauf eingegangen, daß die Bundesforste, denen dieser Forstbesitz aus den Domänen Waidhofen und Göstling eingegliedert werden soll, in allen Ländern Splitterbesitze, kleine Waldstücke haben, die durch ihre Abgelegenheit und geringe Größe einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Verwaltung und Bewirtschaftung erfordern. Die darüber mit den Bundesforsten in dieser Richtung geführten Verhandlungen, die schon auf Jahre und Jahrzehnte zurückgehen, konnten deshalb nicht zu einem Erfolg führen, weil seitens der Bundesforste immer wieder der Einwand entgegengestellt wurde, daß die Bundesforste sich verpflichtet fühlen, den gesamten Besitzstand ungeschmälert zu erhalten, und daß sie auf konkrete Anträge wegen Abgabe solcher Splitterstücke nur dann eingehen können, wenn ihnen gleichzeitig Gelegenheit gegeben wird, gleichwertigen Besitz hinzuzuerwerben und auf diese Weise den gesamten Besitzstand ungeschmälert zu erhalten.

Nachdem nun auf Grund dieses Gesetzesbeschlusses den Bundesforsten eine hochwertige Waldfläche von rund 6300 ha anwächst, ist es in diesem Zusammenhang der gegebene Zeitpunkt, an diese Verhandlungen und an diese Anregungen, die an die Bundesforste seit Jahren und Jahrzehnten herangekommen sind, zu erinnern und den Bundesforsten die Empfehlung zu geben, daß eben anlässlich der Übernahme der Rothschild'schen Domänen nun doch daran gedacht werden soll, solche unwirtschaftliche Splitterstücke abzugeben.

Diese Anregungen und Gedanken sind in einem Entschließungsantrag der Abgeordneten Ing. Dr. Lechner und Genossen zusammengefaßt worden. Dieser Entschließungsantrag lautet (*liest*):

„Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, alle Veranlassungen ehestens zu treffen, daß

1. der den Domänen in Waidhofen und Göstling eingegliederte landwirtschaftliche Grundbesitz, soweit nicht Bindungen aus diesem gegenständlichen Vertrag entgegenstehen, zur Bildung selbständig lebensfähiger Bauernanwesen an geeignete Interessenten, bevorzugterweise an weiche Bauernsöhne und Land- und Forstarbeiter, zu ihrer wirtschaftlichen Selbständigmachung abgegeben wird,

2. der allenthalben, vor allem in den westlichen Bundesländern, vorhandene Splitterbesitz der Bundesforste in unwirtschaftlicher Abgelegenheit und Größe im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung und Wirtschaftsführung und zur Erzielung einer aktiven Gebarung der Bundesforste an bäuerliche Gemeinschaften und Einzelbauern, die fachlich und örtlich dafür qualifiziert sind und von der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion vorgeschlagen werden, abgegeben wird.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gleichzeitig mit dem Beschluß, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, beschlossen, auch diesen Entschließungsantrag dem Hohen Haus zur Annahme zu empfehlen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben. Die vorgeschlagene Entschliebung wird angenommen.*

*(Vorsitzender Ing. Dr. Lechner übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949 über das **Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz**.

Berichterstätter **Riedl**: Hoher Bundesrat! Das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz vom 21. April 1948 hat auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärtnerinnen, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden, dem Bunde die Gesetzgebung und die Verordnungsgewalt, den Ländern die übrige Vollziehung zugewiesen. Der Bund hat dadurch die Kompetenz zur

Schaffung eines bundeseinheitlichen Dienstrechtes der Landeslehrer erhalten, das von der Pflichtschullehrerschaft schon seit langem angestrebt wird und eine wesentliche Vereinfachung der Personalverwaltung herbeiführen soll.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt das erste Teilstück dieses bundeseinheitlichen Landeslehrerdienstrechtes dar und trägt den vordringlichen Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes für die Bundesbeamten sowie des Gesetzes über die Abfertigung der Bundesbeamten werden auf die Landeslehrer erstreckt, ebenso die auf Grund dieser Gesetze jeweils erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

Der Ausschuß für Unterricht des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1949 durch die Einfügung eines neuen § 11, der sich auf die Zulagen wegen einer in den Jahren 1914 bis 1918 erlittenen Kriegsbeschädigung bezieht, an der Regierungsvorlage eine Änderung vorgenommen. In der Sitzung des Unterrichtsausschusses vom 6. Juli 1949 wurden noch Änderungen in den §§ 1 bis 9 beschlossen, wodurch das Pensionsüberleitungsgesetz für die Bundesbeamten auch auf die Landeslehrer ausgedehnt wird.

Zum Gesetz selbst: § 1, Abs. (1), spricht die Ausdehnung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienste scheiden, und des Pensionsüberleitungsgesetzes auf die Landeslehrer und Kindergärtnerinnen aus. Ebenso finden diese Gesetze Anwendung bei Personen, die einen Ruhe- oder Versorgungsanspruch aus einem solchen Dienstverhältnis ableiten. Die Abs. (3) bis (5) enthalten Anpassungsbestimmungen, die wegen der bisher bestandenen Unterschiede nach Bundesländern notwendig wurden.

Die §§ 2 bis 6 enthalten Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Landeslehrerdienstrechtes.

Die §§ 2, 3 und 4 besagen, daß die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Verwendungsgruppen, die Amtstitel und das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch Verordnungen festgesetzt werden.

§ 5 bestimmt, daß sich die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für den Ruhegenuß nach den bezüglichen Vorschriften für die Bundeslehrer richtet.

Nach § 6 finden die Bestimmungen der §§ 85 und 86 der Lehrerdienstpragmatik aus 1917 über die Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäße Anwendung auch für die Landeslehrer.

§ 7 enthält eine Einteilung der Lehrer und Kindergärtnerinnen in die entsprechenden Verwendungsgruppen, womit die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes ergänzt werden.

§ 8 enthält ergänzende Bestimmungen zu § 40 des Gehaltsüberleitungsgesetzes bezüglich der Kindergärtnerinnen.

§ 9 regelt den Vorgang bei der Einreihung der Landeslehrer, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer standen, in die Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen nach den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes und des § 6 des gegenständlichen Bundesgesetzes.

In Ziffer 2, lit. a bis d, werden die anrechenbaren Dienstzeiten festgelegt. Durch die Einstufung aller Lehrer auf Grund ihrer tatsächlichen Dienstzeit erscheinen abweichende partikuläre Bestimmungen aufgehoben.

Die Ergänzung des § 9, Abs. (2), sieht die sinngemäße Überleitung und Behandlung der Pensionsparteien vor.

Um bei den Anrechnungsmöglichkeiten von Vordienstzeiten Härten zu vermeiden, enthält der § 10 Übergangsbestimmungen.

§ 11 besagt, daß Zulagen wegen einer Kriegsschädigung aus 1914 bis 1918 auch weiter bestehen bleiben.

Durch den § 12 werden bisher geltende dienstrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes aufgehoben; insbesondere auch die bisherigen Bestimmungen über die unterschiedliche Behandlung der männlichen und weiblichen Lehrer.

§ 14 enthält die Vollzugsbestimmungen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diese Vorlage in seiner gestrigen Sitzung behandelt. Er beantragt, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das **Landesvertragslehrergesetz 1949**.

Berichterstatter **Riedl**: Hoher Bundesrat! Mit dem vorher behandelten Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz wurde durch Ausdehnung der einschlägigen Gesetze auf die Lehrer und Kindergärtnerinnen der Länder eine weitgehende Vereinfachung der Rechtsstellung dieser Dienstnehmer gesichert. Es besteht nunmehr die Notwendigkeit, auch für

die Vertragslehrer der Länder eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen.

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes regelt das Vertragsbedienstetengesetz 1948. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun das Vertragsbedienstetengesetz auf die Vertragslehrer der Länder ausgedehnt werden.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage durch Vornsetzung eines neuen § 1 geändert. Die bisherigen §§ 1 bis 8 erhalten die Bezeichnung 2 bis 9.

§ 1, Abs. (1), besagt, daß Vertragslehrer angestellt werden können. Abs. (2) erklärt die Anstellung als zulässig: erstens wenn keine Personen vorhanden sind, die die Anstellungserfordernisse für den betreffenden Dienstposten besitzen, und zweitens soweit es sich um Lehrer handelt, die vor dem 1. Juli 1949 in vertraglicher Verwendung standen.

§ 2, Abs. (1), dehnt das Vertragsbedienstetengesetz 1948 auf die Landesvertragslehrer aus. § 3 weist die Zuständigkeit hinsichtlich der Vertragslehrer den entsprechenden Organen der Vollziehung der Länder zu.

§ 4 gibt eine Zuweisung der Vertragslehrer in die entsprechenden Entlohnungsstufen.

§ 5 ergänzt die Bestimmungen des § 41 des Vertragsbedienstetengesetzes hinsichtlich der Vertragskindergärtnerinnen und regelt — analog dem Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz — die Bezüge der Vertragskindergärtnerinnen.

§ 6 enthält Urlaubs- und Ferienbestimmungen; diese richten sich nach den Vorschriften für Landeslehrer desselben Bundeslandes.

Nach dem § 7 treten bisher geltende diesem Gesetz entgegenstehende Vorschriften mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 8 bestimmt, daß Fristen für die Vertragslehrer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

§ 9 enthält die Vollzugs Klausel.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat auch dieses Gesetz behandelt und stellt den Antrag, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung nicht versagen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

*Die Sitzung wird um 12 Uhr 40 Minuten unterbrochen und um 13 Uhr 25 Minuten wieder aufgenommen.*

Der **16. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend den **Religionsunterricht in der Schule**.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Die Gestaltung des Religionsunterrichtes in den Schulen, die von der Staatsverwaltung abhängen, ist ein Sonderfall des Verhältnisses von Staatsverwaltung und Kirchenverwaltung überhaupt. Wir haben aus der nationalsozialistischen Herrschaft bis 1945 ein feindnachbarliches Verhältnis der Staatsverwaltung zur Kirchenverwaltung gehabt, das dazu geführt hat, daß der Religionsunterricht aus den Schulen so ziemlich verschwunden ist. Im Jahre 1945 hat das zuständige Staatsamt in der Provisorischen Staatsregierung sehr zeitig eine Neuregelung auf dem Erlaßwege gebracht, und zwar, wie ich feststellen möchte, nicht einfach aus sich heraus, sondern im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung, speziell mit der Wiener Kirchenverwaltung, mit der allein man ja damals verhandeln konnte. Soviel ich mich erinnere, sind alle anderen Kirchenverwaltungen beziehungsweise Diözesen dieser Regelung beigetreten.

Diese Regelung entsprach dem Grundsatz eines freundnachbarlichen Verhältnisses, aber einer vollständigen Selbständigkeit mit allen Folgerungen, die sich daraus für die Kirchenverwaltung ergeben. Die Staatsverwaltung stellte für den Religionsunterricht lediglich die Schulräume zur Verfügung und insofern die Lehrpläne, als der Religionsunterricht zum Pflichtgegenstand erklärt wurde. Das ist der erste wesentliche Punkt. Der Religionsunterricht erschien also wieder im Lehrplan. Aber es bestand die Abmeldemöglichkeit, und zwar bis zum Alter von 14 Jahren durch die Eltern, beziehungsweise die sonstigen gesetzlichen Vertreter des Schülers; vom 14. Lebensjahr an konnte der Schüler sich selbst abmelden. Diese Bestimmung, die manchmal in der Öffentlichkeit etwas Aufsehen macht, ist begründet gewesen und heute noch begründet im § 21 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Minderjährigkeit und besonders in einem Gesetz vom 25. Mai 1868, das folgende Bestimmung trifft (*liest*): „Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechts die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen.“ Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung aus dem Jahre 1868 war es auch im Jahre 1945 notwendig, die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht dem Vierzehnjährigen bereits selbst in die Hand zu geben. Der Aufwand für den gesamten Unterricht, Personal-

und Sachaufwand, wurde infolge des strengen Grundsatzes der Selbsterhaltung durch die Kirche besorgt.

Die gegenwärtige Regelung, die uns in diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorliegt, geht hier einen etwas anderen Weg. Die Bestimmungen hinsichtlich des Pflichtgegenstandes bleiben, ebenso die Bestimmungen hinsichtlich der Abmeldemöglichkeit; bei der Bestreitung des Aufwandes aber tritt eine starke Verschränkung zwischen Staatsverwaltung und Kirchenverwaltung ein. Zunächst einmal im Hinblick auf die Aufsicht. Es heißt in dem Gesetz, die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht führt die Kirchenverwaltung, die oberste Leitung und Aufsicht des Staates über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen nach dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 wird aber hiedurch nicht berührt.

Eine zweite Verschränkung tritt im Hinblick auf die Lehrbeihilfe ein. Die Lehrpläne werden von der Kirchenverwaltung erstellt, das Bundesministerium für Unterricht macht sie lediglich kund. Bei den Lehrbeihilfen hingegen findet eine Vereinbarung zwischen Kirche und Staat statt. Es heißt hier in § 2, Abs. (3) (*liest*): „Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrbeihilfe verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde und vom zuständigen Bundesministerium für zulässig erklärt worden sind.“

Besonders stark ist die Verschränkung zwischen Staatsverwaltung und Kirchenverwaltung aber im Hinblick auf die Lehrpersonen. Die Religionslehrer werden wohl von der Staatsverwaltung angestellt, diese kann aber nur solche anstellen, die von der kirchlichen Behörde als befähigt und ermächtigt erklärt werden; wir haben hier also einen starken Einfluß der Kirchenverwaltung. Andererseits unterstehen aber alle diese Religionslehrer den Disziplinvorschriften der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die sie angestellt hat.

Als Folge dieser Regelung haben wir nun drei Gattungen von Religionslehrern. Zunächst einmal die Religionslehrer an mittleren Lehranstalten, die als Bundeslehrer in dem gleichen Sinn betrachtet werden können wie sonstige Lehrer des Bundes. Sie stehen im pragmatisierten Verhältnis, das heißt also, wenn ich mich mit einem Terminus ausdrücken darf, der längst vergangen ist, daß sie ihr Leben lang der Staatsverwaltung eigen — ich will nicht sagen leibeigen — sind, das heißt, daß sie ihr Leben lang, also auch als Pensionisten, den Disziplinvorschriften der Staatsverwaltung unterstehen. Es ist daran gedacht, daß zunächst auch bei diesen Bundeslehrern nur ein

vertragliches Verhältnis eingegangen wird. Als zweite Gruppe von Lehrpersonen haben wir dann die Vertragslehrer, die von Gebietskörperschaften, also sowohl vom Bund als auch von den Ländern, angestellt werden. Dann haben wir noch eine dritte Gruppe, die sogenannten kirchlichen Religionslehrer, die nicht von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, weder vom Bund noch von den Ländern, angestellt werden, sondern die überhaupt im Dienste der Kirchenverwaltung stehen, also unmittelbar von der Kirchenverwaltung bestellt werden. Diese sogenannten kirchlichen Religionslehrer erhalten lediglich eine staatliche Remuneration und eventuell ein Wegegeld, unterstehen aber den gleichen Disziplinarvorschriften wie die übrigen Gruppen.

Das Gesetz ist befristet, das heißt, es tritt ein Jahr nach Kundmachung des Schul- und Erziehungsgesetzes, das seit langem in Verhandlung steht, aber noch zu keinem Ende gekommen ist, außer Kraft.

Der Gesamtaufwand, der der Staatsverwaltung durch die Einbeziehung des Religionsunterrichtes in den allgemeinen Unterricht und damit in die allgemeine Staatsverwaltung entsteht, beträgt 20 Millionen Schilling, das sind fünf Prozent des gesamten Lehraufwandes, also gewiß nicht allzuviel.

Wenn wir uns nach der Berechtigung dieser Regelung fragen, so ist darüber bei der letzten Behandlung eigentlich nirgends Streit entstanden. Es ist klar, daß der Unterricht in der Glaubenslehre, der Religionsunterricht, nicht nur eine Erziehungsangelegenheit ist, die lediglich die Kirchenverwaltung angeht, auch nicht nur eine allgemeine kulturelle Angelegenheit, die die Kirchenverwaltung betrifft, sondern daß er auch Werte in sich birgt, die für den gesamten moralischen Aufbau der Staatsverwaltung, des Staatsvolkes des österreichischen Staates nicht ohne Belang sind.

Wir können also sagen — wenn wir hier einen Terminus übernehmen, der im nächsten Gesetz vorkommt —, daß die Staatsverwaltung der Kirchenverwaltung für ihre Arbeit zugunsten des moralischen Wiederaufbaues eine Art „Kulturroschen“ vergütet.

Im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 17. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend das **Kulturroschengesetz**.

Berichterstatte Dr. **Lugmayer**: Wir haben es auch hier mit einem befristeten Gesetz zu tun, und zwar ist dieses Gesetz mit dem Jahre 1954 befristet. Ich möchte von vornherein sagen, daß es ein sehr glücklicher Gedanke ist, das Gesetz zu befristen, da es in gewisser Hinsicht Neuland betritt. Nach unserer Erfahrung könnte man auch insofern irgendwelche Bedenken haben, als es sich hier um eine Zwecksteuer handelt. Zwecksteuern haben sich im allgemeinen in der Staatsverwaltung nicht besonders bewährt. Wir versuchen aber hier mit diesem Gesetz einen Weg zu gehen, der in der Zeit liegt und der vielleicht auch in anderen Ländern Nachahmung finden wird.

Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß die mechanisierte Kunst zugunsten der lebenden Kunst, die sich in einer Notlage befindet, herangezogen wird. Hiebei ist nicht an die mechanisierte Kunst im Ganzen gedacht, sondern lediglich an die mechanisierte Kunst, wie sie uns im Filmverleih entgegentritt. Unter lebender Kunst sind nach den Verhandlungen vor allem zu verstehen die Veranstaltungen des Theater-, Konzert- und Orchesterwesens und Ausstellungen. Das ist zwar nicht direkt im Gesetzestext selbst enthalten, wohl aber sowohl in der Regierungsvorlage wie in dem Ausschußbericht des Nationalrates. Der Gesetzestext ist viel allgemeiner. Er lautet einfach: „Zur Förderung kultureller Bestrebungen wird ein Kulturroschen eingehoben.“

Dieser Kulturroschen beträgt bis zu 10 Prozent einer Besucherkarte in einem Kino, mindestens aber 10 g. Die genauere Festsetzung ist dem Verordnungswege überlassen. Für die Einhebung dieser neuen Abgabe wird keine neue Verwaltungsstelle geschaffen. Das ist zu begrüßen. Als Inkassant oder als Steuerbeauftragter der Staatsverwaltung scheint hier der Filmverleiher auf. Man rechnet mit einem Ertrag des Kulturroschens von 10 Millionen Schilling im Jahr. Dieser Ertrag soll folgendermaßen aufgeteilt werden: 25 Prozent bekommt die Bundesverwaltung, praktisch also das Bundesministerium für Unterricht, in die Hand, 75 Prozent erhalten die Landesverwaltungen, also die Landesregierungen. Die Landesregierungen können über ihre Einnahmen unmittelbar verfügen; das Unterrichtsministerium hingegen hat einen Beirat erhalten, der es bei der Verwendung des Bundesanteiles beraten soll.

Man denkt daran, mit diesem Kulturroschen Theater, Konzerte, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen zu fördern. Bundeseigene Unternehmungen hingegen erhalten aus den Mitteln des Kulturroschens keine Förderung. Ich muß besonders darauf aufmerksam machen, daß die Art der Unter-

stützung im Gesetze nicht näher beschrieben ist. Das ist aber nicht ein Mangel, sondern vielleicht eher ein Vorzug, denn es kann mit diesem Ertrag von 10 Millionen Schilling in verschiedener Weise umgegangen werden. Dieser Betrag kann lediglich im Sinne einer Art produktiver Arbeitslosenfürsorge verwendet werden, das heißt, man könnte, um Schauspieler nicht arbeitslos werden zu lassen, Theater, die vor dem Zusammenbruch stehen, stützen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Theater beim Publikum entsprechenden Anklang findet oder nicht. Das wäre die eine Art, wie man diese Beträge verwenden könnte, also lediglich im Interesse der bei diesen Veranstaltungen hauptberuflich Beschäftigten.

Ich könnte mir aber auch eine andere Art der Verwendung denken, und diese wäre wohl vorzuziehen. Sie besteht darin, die Beträge so zu verwenden, daß es gar nicht erst zu einer Theaterkrise kommen kann, indem wir trachten, daß die Theater eine größere Besucherzahl aufweisen. Ich stelle mir das so vor, daß man die Beträge z. B. dazu verwendet, um in einem erhöhten Ausmaß Schüler zu solchen kulturellen Veranstaltungen führen zu können. Man könnte zum Beispiel ganze Schulklassen, etwa zu einem bestimmten Anlaß, zum Beispiel an einem Staatsfeiertag, gratis in ein Theater, in ein Konzert oder zu sonstigen Aufführungen führen. Das wäre meiner Ansicht nach der eigentliche Sinn des Gesetzes, das den Kurztitel „Kulturroschengesetz“ hat.

Diese Notwendigkeit habe ich auch schon im vorbereitenden Ausschuß betont, wo ich verlangt habe, daß diese Art der Verwendung in größerem Ausmaß durch die Staatsverwaltung durchgeführt wird. Man könnte gelegentlich auch die betreffenden Behörden darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz in diesem Sinne von uns aufgefaßt wird, daß nämlich diese Beiträge wirklich als Kulturroschen gedacht sind und nicht einfach eine Gabe darstellen, die den auf dem Gebiete des Theaters und der Konzerte hauptberuflich Tätigen gewährt wird, wenn sie arbeitslos werden oder damit sie nicht arbeitslos werden.

Meine sehr verehrten Bundesräte! Wenn der Kulturroschen in diesem Sinne Verwendung findet, dann wird sich dieses Gesetz tatsächlich sehr kulturfördernd auswirken. Dann wird es möglich sein, Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen auch von hohem Niveau zu geben. Denn wir sind uns klar darüber, daß nicht alles, was als Kulturveranstaltung bezeichnet wird, wirklich eine Kulturleistung ist.

Es wäre dabei auch noch die Möglichkeit gegeben, daß die Erziehungs- und Schulbehörden dadurch, daß sie solche Mittel

in die Hand bekommen, eine Auswahl dessen treffen könnten, was unserer Jugend dargeboten werden soll. Das wäre dann auch ein Beitrag zum Kampf gegen das stetige Herabsinken unserer heutigen Kultur, zum Kampf, der häufig unter dem Schlagwort „Kampf gegen Schmutz und Schund“ aufscheint. Dieser Kampf ist sehr schwer, wenn man ihn nur negativ führt, aber sehr aussichtsreich, wenn er auf eine positive Art und Weise geführt wird. Der Betrag von 10 Millionen Schilling könnte, wenn er richtig verwendet wird — und das wollen wir hoffen —, ein ganz bedeutender Beitrag zum Wiederaufbau unserer Kultur werden.

In diesem Sinne, Hoher Bundesrat, beantrage ich im Namen des Ausschusses, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 18. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend den Einspruch des Bundesrates gegen die 4. Verbotsgesetznovelle.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist im wesentlichen auf einen Einspruch des Bundesrates vom 24. Mai heurigen Jahres zurückzuführen. Damals ist uns schon die 4. Verbotsgesetznovelle vorgelegen, allerdings in einer Form, daß der Verwaltungsgerichtshof befürchtete, mit Beschwerdefällen überschwemmt zu werden. Nunmehr hat der Nationalrat dieses Gesetz gegenüber der damaligen Fassung wesentlich umgearbeitet und auch erweitert. Er hat dabei der Absicht, die der Bundesrat bei seinem damaligen Einspruch verfolgte, insbesondere den Verwaltungsgerichtshof zu entlasten, aber auch eine raschere Abwicklung der vorliegenden Beschwerdefälle zu gewährleisten, weitestgehend Rechnung getragen.

Die Streitfrage, um die es sich hier handelte, war bekanntlich folgende: Der Verfassungsgerichtshof hatte seinerzeit zu der Fassung des Verbotsgesetzes, beziehungsweise der dazu erschienenen Verordnung vom 10. März 1947 in einem Erkenntnis die Auffassung vertreten, daß es sich bei den Beschwerdekommisionen nicht um eine Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes handle, sondern eben um eine Behörde, gegen deren Entscheidungen die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zulässig sei. Dies deswegen, weil ihre Einrichtung nicht in einem Landes- oder Bundesgesetz getroffen war, sondern in einer Durchführungsverordnung. Nunmehr wird die uns jetzt vorliegende Gesetzesfassung

dahingehend abgeändert, daß an Stelle der Beschwerdekommision eine Oberste Registrierungskommission — wie sie genannt wird — eingerichtet wird. Diese Oberste Registrierungskommission soll aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern bestehen und in Senaten entscheiden, deren Zahl dann endgültig dahin umrissen wird, daß außer dem Vorsitzenden noch vier Beisitzer zu bestellen sind, wobei jedem Senat ein Richter und zwei rechtskundige Verwaltungsbeamte angehören müssen.

Nun wird hier ganz klar und deutlich die Stellung der Mitglieder der Kommission als Richter hervorgehoben und in der Neufassung des § 7 des Verbotsgesetzes ausdrücklich gesagt (*liest*):

„Die Mitglieder der Obersten Registrierungskommission sind in Ausübung dieses Amtes unabhängig und selbständig, unabsetzbar und unversetzbar.“

Damit ist nunmehr auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, denn wir haben es hier jetzt gewissermaßen mit einem Sonderverwaltungsgericht zu tun, dessen Erkenntnisse nicht mehr der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde unterliegen, so daß dadurch eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes herbeigeführt wird.

Im weiteren wird hier im Gesetz noch das Verhältnis der nunmehr eingerichteten Behörde zu den Entscheidungen der unteren Instanz geregelt, vor allem also der Landeshauptmänner; in Wien tritt dem Landeshauptmann noch eine Einspruchskommission zur Seite.

Ferner wird eine Abänderung des § 9 des Verbotsgesetzes vorgenommen, und zwar dahingehend, daß die Vorschriften über die Anlegung und Auflegung der Listen, das hiebei einzuhaltende Verfahren sowie über das Rechtsmittelverfahren und über das Verfahren vor der Obersten Registrierungskommission, ferner über die Voraussetzungen, unter denen die Beschwerde an die Oberste Registrierungskommission zulässig ist, durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, getroffen werden sollen.

Im Artikel II sind die Übergangsbestimmungen enthalten.

Es ist gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten auch die Frage gestreift worden, inwieweit bei Mitgliedern der Obersten Registrierungskommission, die dieses Amt nebenberuflich ausüben, die Unversetzbarkeit gegeben ist. Es ist im Motivenbericht, beziehungsweise im Bericht des Hauptausschusses klar ausgedrückt, daß diese Personen hinsichtlich ihres Amtes in der

Obersten Registrierungskommission zwar als unversetzbar erklärt werden, nicht aber in ihrem Hauptberuf, der ja nicht mit ihrer Arbeit in der Kommission zusammenhängt. Es ist das auch verständlich, weil der Hauptberuf ja die Existenz darstellt und daher vorgeht.

Nun habe ich hier die Empfehlung und das Ersuchen vorzubringen, daß man in derartigen Fällen, insbesondere jetzt, wo es sich ja um ein Aufarbeiten alter und angehäufter Rückstände handelt, auch diese nebenberuflich bestellten Mitglieder der Obersten Registrierungskommission möglichst ungestört in ihrem Amt beläßt, so daß sie in praxi auch hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Kommissionsmitglieder unversetzbar werden.

Noch eine weitere Frage ist aufgeworfen worden, sie betrifft die Geltungsdauer. Man hat es als nicht ganz verständlich erachtet, warum dieses Gesetz, das ja von vornherein nur als ein Instrument zur Abwicklung der restierenden Beschwerdefälle gedacht ist — an neuen Fällen wird sich ja nicht mehr viel ergeben —, nicht befristet ist. Wir nehmen jedoch an, daß sich die Befristung von vornherein aus dem Aufgabenkreis ergibt, denn wir werden es, da es sich bei den Fragen der Registrierung nur mehr um Restbestände handelt, hoffentlich bald erleben, daß wir nach Abzug der Besatzungsmächte über die Probleme der Nationalsozialistengesetzgebung in einem freien Österreich, in einem freien Staat frei und nach eigenen Entschlüssen wieder entscheiden können.

Ich bitte das Hohe Haus im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung zu erteilen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.*

Der 19. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend **Abänderung des Urheberrechtsgesetzes**.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um eine auf den ersten Blick ziemlich belanglose Angelegenheit. Es ist Ihnen bekannt, daß durch das Urheberrechtsgesetz die Verwertung von Werken der Musikautoren weitgehend geschützt ist. Wenn jemand bei irgendeiner Veranstaltung ein Musikstück vorträgt (singt, spielt), werden die Veranstalter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes abgabepflichtig. Es gibt dabei einige Erleichterungen, die der § 53 dieses Urheberrechtsgesetzes umschreibt, die jene Unternehmen gesellschaftlicher Art genießen, die nicht auf Reingewinn berechnet



sind. Doch ist der Kreis dieser Ausnahmen so eng gezogen, daß sie nicht mehr in Frage kommen, wenn irgendeine solche Veranstaltung auch nur in einem gewissen Kontakt mit einer Erwerbsunternehmung steht.

Das wirkt sich besonders unangenehm aus, wenn in kleineren Gemeinden — in solchen unter 2500 Einwohnern, wie es in diesem Gesetzesantrag ausdrücklich heißt —, die keine entsprechenden Lokalitäten haben, solche kleine Veranstaltungen, die das Gesetz unter dem Titel „volkstümliches Brauchtum“ zusammenfaßt, durchgeführt werden sollen, so daß die Veranstalter gezwungen sind, diese Vorführungen im Gasthause abzuhalten, wodurch sie abgabepflichtig werden. Bei diesen Veranstaltungen — nennen wir ein konkretes Beispiel, den Kirchtag oder kleine Vereinsfeste — handelt es sich um Ereignisse, die tatsächlich nicht im entferntesten den Rechten der Autoren auf Schutz irgendwie Abbruch tun könnten. Die Veranstalter haben in der Regel auch gar nicht die Möglichkeit zu erfahren, ob das betreffende Musikstück, der eine oder andere Walzer, geschützt ist oder nicht, ob die Schutzfrist abgelaufen ist oder nicht.

Um nun eine unliebsame Behinderung des kulturellen Lebens in den kleinen Siedlungen hintanzuhalten, wurde im Nationalrat ein Initiativantrag eingebracht, der solche Veranstaltungen von der Abgabepflicht befreit, wenn sie in Gemeinden stattfinden, die weniger als 2500 Einwohner haben, und auch nur dann, wenn keine anderen passenden Räume zur Verfügung stehen als solche in Erwerbsunternehmungen, und auch dann nur, wenn der Reingewinn der Veranstalter nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.

Das ist eine bedeutende Erleichterung für die kulturellen Bestrebungen in den kleinen Siedlungen, und ich habe den Auftrag, im Namen des vorberatenden Ausschusses Ihnen zu empfehlen, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Es folgt der **20. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend die **Durchführung von Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen.**

Berichterstatter **Eichinger**: Hohes Haus! Zu den vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Terminen finden Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen statt. Die gesetzliche Grundlage für die Bodenbenutzungserhebungen bildet die Verordnung über die Auskunftspflicht vom

13. Juli 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 723 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 43/1938), für die Viehzählungen das Viehzählungsgesetz vom 31. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1532 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 557/1938). Verstöße gegen diese Vorschriften sind nach § 3 des Strafanwendungsgesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148, ausschließlich von den Gerichten zu ahnden. In beiden Fällen ergeben sich dadurch für die Bevölkerung vielfach ganz unverständliche Härten. So ist zum Beispiel für die bloße Verschweigung eines Tieres eine gerichtliche Strafe zu verhängen, während bei der Nichtablieferung eines solchen die Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ist zu bemerken:

Zu § 1: Diese Bestimmungen entsprechen dem bisher geübten Vorgange.

Zu § 2: Die Bestimmungen decken sich mit den bisherigen Viehzählungsbestimmungen.

Zu § 3: Nach den analogen Bestimmungen des Viehzählungsgesetzes durften die gemachten Feststellungen nur zu statistischen und volkswirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Abweichend davon erfolgte schon bisher eine Verwertung der gemachten Feststellungen für Ablieferungszwecke. Dies soll nunmehr eine gesetzliche Verankerung finden.

Zu § 4: Da die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung des Gesetzes unentbehrlich ist, wird ihre Verpflichtung hiezu im Gesetze festgelegt.

Zu § 5: Die Strafbestimmungen entsprechen den einschlägigen Bewirtschaftungsvorschriften, so daß in Zukunft die bloße Verschweigung nicht strenger zu bestrafen ist als die Nichtablieferung. In Zukunft sollen demnach sämtliche Verstöße, auch die der Zählorgane, von den Verwaltungsbehörden bestraft werden. Nach Abs. (2) werden auch die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes begangenen Verstöße nach diesem zu bestrafen sein.

Zu § 6: Das Viehzählungsgesetz soll ausdrücklich aufgehoben werden. Eine Aufhebung der Verordnung über die Auskunftspflicht würde über den Rahmen des vorliegenden Bundesgesetzes hinausgehen. Da nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Bodenbenutzungserhebungen die Verordnung über die Auskunftspflicht keine Anwendung mehr finden wird, sind auch deren Strafbestimmungen — soweit es sich um Bodenbenutzungserhebungen handelt — hinfällig geworden.

Zu § 7: Mit Rücksicht auf das in Aussicht genomene statistische Gesetz stellt das vorliegende Gesetz nur eine Übergangsmaßnahme dar und soll daher nur befristet bis 31. Dezember 1950 gelten.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Gesetzesvorlage eingehend beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu verweigern.

*Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.*

Der 21. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949 über die Berechtigung zur Führung der **Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten.**

Berichterstatter Dr. Schöpf: Hoher Bundesrat! Aus dem Gesetz, das im vorigen Jahr beschlossen worden ist und womit die Standesbezeichnung „Ingenieur“ den Absolventen der gewerblichen und technischen höheren Lehranstalten zugebilligt wurde, ist eine Gattung von Anstalten ausgenommen geblieben, nämlich die land- und forstwirtschaftlichen höheren Lehranstalten. Auch diese haben sich nun zu Wort gemeldet, und der vorliegende Gesetzentwurf soll nun auch den Absolventen dieser Anstalten die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zubilligen. Damit ist nicht nur ein verhältnismäßig selbstverständlicher Akt gesetzt, der die im letzten Jahr begonnene Reihe fortsetzt, sondern es soll damit auch ein Zustand wiederhergestellt werden, der von der nationalsozialistischen Regierung ausgemerzt wurde. Es gab ja bereits bis 1939 eine gesetzliche Regelung, wonach den Absolventen derartiger Lehranstalten die Führung des Berufstitels „Ingenieur“ gestattet war. Es ist also auch hier ein Akt der Wiederherstellung ehemaliger geordneter Verhältnisse, wenn wir dieses Gesetz nun zum Beschluß erheben.

Die gesetzliche Regelung kommt zwei Gruppen von Personen zugute. Einmal sind es die von nun ab absolvierenden Besucher derartiger Lehranstalten; das ist ein selbstverständlicher Vorgang bei der Erwerbung dieses Berufstitels. Aber auch jene Personen, die in der Zeit von 1938 bis heute diese Lehranstalten absolviert haben, bekommen nachträglich die Möglichkeit eingeräumt, diesen Titel zu beanspruchen. Sie haben sich freilich wegen Verleihung dieses Titels beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bewerben, das die Voraussetzungen, deren Vorhandensein der Bewerber nachzuweisen hat, prüft. Als solche sind im Gesetz aufgezählt: österreichische Staatsbürgerschaft, unbe-

scholtener Lebenswandel, abgelegte Reifeprüfung an einer derartigen Lehranstalt, praktische Betätigung. Die Vollziehung des Gesetzes ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anvertraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und stellt durch mich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen sie keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag wird angenommen.*

Der 22. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend einige Bestimmungen über die **Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen.**

Berichterstatter Populorum: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf regelt sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen. Die Besonderheit des Dienstes des Eisenbahners ließ es notwendig erscheinen, schon zur Zeit der ersten Entwicklung der Sozialgesetzgebung besondere Sozialversicherungseinrichtungen zu schaffen. So wurde schon im Jahre 1889 außerhalb der allgemeinen Unfallversicherung eine eigene berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung für die Eisenbahner geschaffen, die den besonderen Eigenheiten des Eisenbahnbetriebes angepaßt worden ist. Die Einrichtungen für die Sozialversicherung der Eisenbahner haben sich für die Bediensteten selbst wie auch für die Eisenbahnunternehmungen zufriedenstellend ausgewirkt.

Mit der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 und der damit verbundenen Einführung der reichsdeutschen Sozialversicherung sind am 1. Jänner 1939 auch in der gesamten die Eisenbahner betreffenden Sozialversicherung tiefgreifende Änderungen eingetreten, die nicht allein auf dem Gebiete der Unfallversicherung eine Aufspaltung der Organisation zur Folge hatten, sondern auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung eine Dreiteilung geschaffen haben, so daß allein für die Reichsbahnbediensteten drei Institute der Krankenversicherung errichtet wurden, die unabhängig voneinander ihre Tätigkeit ausgeübt haben.

Es erscheint daher geboten, auch auf diesem Gebiete des sozialen Rechtes wiederum Ordnung zu schaffen und das österreichische Sozialversicherungsrecht zur Geltung zu bringen. Diesem Zweck dient die zu behandelnde Gesetzesvorlage.

Ihr § 1 bestimmt, daß für die festgestellten Bediensteten der Bundesbahnen sowie für deren Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger bezüglich der Krankenversicherung wieder jene Regelung gelten soll, die jeweils für die pragmatisierten Bundesbeamten erlassen wird. Damit ist die Analogie mit der Krankenversicherung der pragmatisierten Bundesbediensteten, wie sie vor dem Jahre 1938 bestanden hat, wiederum hergestellt.

Im § 2 wird festgehalten, daß die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen den Träger der Sozialversicherung für die Eisenbahnbediensteten darstellt. Für die Sonderversicherung ist nach § 2, Abs. (2), der Vorlage eine getrennte Aufstellung der Betriebsrechnung und der statistischen Nachweisungen vorgeschrieben. Die Vermögensnachweisung ist jedoch einheitlich zu führen, damit eine Einheitlichkeit in der gesamten finanziellen Gebarung gewährleistet ist.

Im § 3 wird das schiedsgerichtliche Verfahren, das bereits für die Unfall- und Invalidenversicherung normiert ist, auch für die Krankenversicherung in neuer Form vorgeschrieben.

Der § 4 regelt die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die Eisenbahnbediensteten, in dem der alte österreichische Rechtsgedanke wieder zur Geltung kommt. Mit der Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen war eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, da die reichsdeutsche Regelung den festangestellten Bediensteten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung entzog und an seine Stelle nach dem deutschen Beamtengesetz die sogenannte Unfallfürsorge einführte, die die Bediensteten wie die Ruheständler um die Vorteile der seinerzeitigen österreichischen Gesetze brachte. Dies ist vielleicht das Kernstück der ganzen Gesetzesvorlage, wonach ein Unrecht, das den Eisenbahnern durch die reichsrechtlichen Bestimmungen zugefügt wurde, nun wiederum beseitigt wird.

Nach § 5 bleiben die im § 1 bezeichneten Beamten der Österreichischen Bundesbahnen in der Invaliden- und in der Angestelltenversicherung versicherungsfrei — eine Sache, die selbstverständlich erscheint, um eine Doppelgeleisigkeit zu vermeiden.

Der § 7 bezweckt, in den derzeit unklaren Verhältnissen bezüglich der Grundlage der Beitragsleistung zur Krankenversicherung für die seit dem Jahre 1945 abgelaufene Zeit Ordnung zu schaffen, und gibt der bis zur Geltung dieses Gesetzes von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Beitragseinhebung die nachträgliche gesetzliche Genehmigung. Damit ist alles bis zu diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

§ 8 bestimmt schließlich, daß die zusätzliche Invalidenversicherung, die in Fortsetzung der bezüglichen Tätigkeit der seinerzeitigen Reichsbahnversicherungsanstalt mit Zustimmung der in Frage kommenden Stellen ab 1945 von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführt wurde, auch weiterhin im bisherigen Sinn zugunsten der Lohnbediensteten der Bundesbahnen ausgeübt werden kann.

Die §§ 9 und 10 enthalten die üblichen Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn und den Vollzug des Gesetzes.

Ich darf zum Schluß der Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß nun einer so großen und wesentlichen Berufsgruppe ein Gesetz gegeben wird, das ein altes Unrecht gutmacht und die Eisenbahner wieder in die Lage versetzt, von den altösterreichischen Bestimmungen des Sozialrechtes Gebrauch zu machen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und empfiehlt Ihnen, gegen diesen Gesetzbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Schaidreiter:** Hoher Bundesrat! So begrüßenswert das vorliegende Gesetz für jene, die durch dieses Gesetz erfaßt werden, dadurch ist, daß sowohl der Personenkreis, der in den Rahmen dieser Versicherung fällt, klar umschrieben ist, als auch die rechtlichen Voraussetzungen jetzt gesetzlich festgelegt werden, so hat es doch einen etwas unangenehmen Schönheitsfehler. Der § 7 besagt nämlich, daß Handlungen, die nicht ordnungsmäßig erfolgten, nun die gesetzliche Sanktionierung und sogar Rückwirkung erhalten.

Wir wissen, daß der Höchstsatz für die Beitragsleistung zur Krankenversicherung 780 S betragen hat. Von diesem Betrag war der Krankenversicherungsbeitrag zu leisten. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat sich aber um diese Bestimmung wenig gekümmert und hat die Beiträge einfach von dem Bruttoeinkommen des Bediensteten berechnet und eingehoben. Nun sind den maßgebenden Kreisen scheinbar doch Bedenken und Zweifel aufgetaucht — so kann man wenigstens in den Erläuterungen zu § 7 feststellen —, Bedenken und Zweifel, ob hier nicht doch einmal irgendwelche Unannehmlichkeiten entstehen könnten, die vielleicht unter Umständen sogar gerichtliche Austragungen auslösen könnten. Um dieser Eventualität auszuweichen, ist man nun dazu übergegangen, diese eigentlich illegale übermäßige Beitragseinhebung durch das Gesetz zu sanktionieren. Das ist der Schönheitsfehler, der in diesem Gesetz aufscheint.

Ich bin gewiß nicht daran interessiert und fühle mich auch nicht dazu berufen, für jene das Wort zu sprechen, die ein höheres Einkommen als 780 S bezogen haben. Aber ich möchte schon darauf hinweisen, daß dieser Kreis nach dem vorliegenden Gesetz nicht nur keine Rückzahlung von Mehrleistungen fordern kann, sondern daß sogar eventuell durch die Versicherungsanstalt rückgezahlte Beträge von den Empfängern wieder zurückzuzahlen sind. Das ist eine ganz eigentümliche Bestimmung. In der Regel ist es so, daß die Einzahler, wenn die Versicherungsanstalt zur Erkenntnis gekommen ist, daß unberechtigt Beiträge eingehoben wurden, diese wieder rückvergütet erhalten, zumindest aber, daß dann keine Rückforderungen mehr erfolgen.

Warum erfolgte nun diese Belastung der Versicherten? Um eben die hohen Ausgaben dieser Versicherungsanstalt befriedigen zu können. Soweit ich unterrichtet bin, soll es sich um einen Betrag von drei Millionen Schilling handeln. Das ist bestimmt kein Pappenstiel! Ich bin mir bewußt, daß die Versicherungsanstalt hohe Leistungen an die Versicherten zu erfüllen hat, ich weiß aber leider auch, daß der Verwaltungsapparat wohl etwas übermäßig aufgebläht ist. Wozu brauchen wir heute drei Direktoren, wenn es früher, als die Bundesbahnen die Bundesbahnversicherung selbst in der Hand hatten, mit einem Dezernenten getan war? Es ist begreiflich, daß jede Direktorstelle ihren eigenen großen Apparat erfordert, und das verteuert natürlich den Verwaltungsapparat außerordentlich. Ich würde nichts sagen, wenn man die Gewißheit hätte, daß diese Mehrbeträge für die Betreuung der Versicherten verwendet werden. Dann wäre wenigstens noch eine Begründung für die Verankerung im Gesetz gegeben. Wir haben aber keine Gewähr dafür, daß nicht die Verwaltung zumindest einen ziemlichen Prozentsatz dieser Mehreinnahmen verschlingt.

Deshalb glaube ich auch als Mitbetroffener das Recht zu haben, die bescheidene Forderung zu erheben, daß sich auch die Versicherungsanstalt einer ökonomischen Verwaltung befleißigen möge, damit wir Eisenbahnbediensteten wenigstens vor dem einen gefeit sind, daß die Rechte, die wir bisher durch die Versicherung der Bundesbahnen hatten, nicht geschmälert werden, sondern daß die Krankenversicherungsanstalt, insbesondere was die Heilverfahren usw. anbelangt, eine weitere Ausgestaltung erfahren möge. Dann ist wenigstens zu einem gewissen Teil eine Begründung für diesen § 7 des Gesetzes gegeben, der sich allerdings, wie gesagt, in der Praxis unangenehm auswirkt. (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

**Berichterstatter Populorum (Schlußwort):** Wenn der Herr Bundesrat Schaidreiter in der Debatte auf die Erschwernisse, die durch den § 7 entstehen, verwiesen hat, dann möchte ich feststellen, daß man, wenn man die Vorteile der Angleichung an die Rechte der Bundesbediensteten und deren Krankenversicherungsanstalt in Anspruch nimmt, natürlich auch die ganz geringfügigen Nachteile, die sich in Einzelfällen ergeben mögen, in Kauf nehmen muß. Das betrifft allerdings nur einen ganz kleinen Teil, der ja bisher tatsächlich nach seinem Einkommen zu niedrige Beiträge geleistet hat. Durch die Anlehnung an die gesetzliche Regelung für die Bundesbediensteten ergibt sich nun diese Angleichung der Beträge.

In diesem Zusammenhang hat der Herr Vordner vermeint, darauf verweisen zu müssen, daß der Aufwand in der am 1. Jänner 1948 gegründeten Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu groß ist und sich diese Anstalt deshalb dieser Einnahmen, die hier im § 7 in rückläufiger Form aufscheinen, begeben muß. Das ist eine solche Bagatelle, daß sie überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden kann. (*Bundesrat Jochberger: Das ist keine Bagatelle, es sind immerhin insgesamt drei Millionen!*) Es muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß der Aufwand der Versicherungsanstalt den allgemeinen Verhältnissen entsprechend bescheiden ist und über das unumgänglich notwendige Maß zweifellos nicht hinausgeht. Sie haben ja selbst Gelegenheit, in die Geschäftsführung dieser Anstalt Einsicht zu nehmen. Die Anstalt unterliegt übrigens auch der Aufsicht des Rechnungshofes (*Bundesrat Jochberger: Da muß ich lachen!*), und dieser hat noch keine Veranlassung gehabt, ihre Gebarung zu beanstanden.

Wir haben in der Anstalt auch nicht drei Direktoren, sondern nur einen Direktor. Wenn die Anstalt in drei Sektoren gegliedert ist, so bedingt das der Umfang des Aufgabekreises, denn wir haben hier eine Unfallversicherung, eine Invalidenversicherung und eine Krankenversicherung für 80.000 Aktive und beinahe ebenso viele Ruheständler zu betreuen. (*Fortgesetzte Zwischenrufe des Bundesrates Jochberger. — Gegenrufe des Bundesrates Freund. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Jedem dieser drei Sektoren steht ein verantwortlicher Beamter vor. Wenn Sie nun den zu den Direktoren rechnen, so hat das natürlich mit der Feststellung, daß es in der Versicherungsanstalt nur einen Direktor gibt, nichts zu tun.

Diese Versicherungsanstalt hat gerade im letzten Jahre auf dem Gebiete der erweiterten Heilbehandlung ungeheuer viel geleistet und

hat hier Beträge ausgegeben, die, freilich im Interesse der Bediensteten, die finanzielle Kraft der Anstalt bis aufs äußerste angespannt haben. Der Kollege Schaidreiter weiß selbst, daß wir gerade im letzten Jahr in allen größeren Städten, wo wir über große Dienststellen verfügen, eine Reihe von Institutionen, wie Zahnambulatorien, Elektro-Therapie und so weiter eingerichtet haben, daß wir weiter eine Reihe von Heilanstalten unterhalten, die der Wiedererlangung der Gesundheit unserer Bediensteten dienen, daß alle diese Einrichtungen eben im Zuge der Zeit unerlässlich sind, darüber hinaus aber natürlich auch Geld kosten. Alle diese Einrichtungen waren gerade mit Rücksicht darauf, daß die Eisenbahnerschaft während der letzten Jahre so schwere Aufgaben im Dienste zu erfüllen hatte, notwendig und mußten daher gemacht werden.

Ich glaube also, daß wir die Einwände, die hier hinsichtlich eines angeblich nicht gerechtfertigten Aufwandes durch die Versicherungsanstalt gemacht worden sind, ruhig der Überprüfung durch den Rechnungshof überantworten können, und ich bin überzeugt, daß diese Überprüfung nur aufzeigen wird, mit welchen Schwierigkeiten diese und jede Versicherungsanstalt heute in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu kämpfen hat.

Ich bitte Sie also, dem Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten die Zustimmung zu geben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der **23. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das **knappschaftliche Zusatzrentengesetz**.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt eine Erhöhung der Rentenleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung in Form von Zusatzrenten. Durch die Neuregelung der allgemeinen Invalidenversicherung hat die Rentenversorgung der gewerblichen Arbeiter jene höhere Leistungskraft der knappschaftlichen Rentenversicherung erreicht, die bisher für die Bergarbeiter bestand. Die seinerzeitige höhere Leistung dieser Versicherung war dadurch gerechtfertigt, daß die Angehörigen dieses Berufszweiges bei der Ausübung ihres Berufes besonderen Gefahren, besonderen gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt sind. Aus diesem Grund war schon seinerzeit eine entsprechende Regelung der knappschaftlichen Rentenversicherung notwendig. Wie bereits erwähnt, hat nun die erfreuliche Erhöhung der allgemeinen Rentenversicherung diese Versicherungsbranche im

großen und ganzen gleichgestellt. Um nun für die Kategorien von Arbeitern und Angestellten, die im Bergbau tätig sind, jenen Vorsprung weiter beizubehalten, der eben durch die höheren Risiken gerechtfertigt ist, wurde nun dieses Gesetz vorgelegt. Die Bergarbeiterschaft wird dieses Gesetz begrüßen und darin eine Anerkennung ihrer Leistungen für den Staat und für das Volk erblicken.

Bei der Behandlung der Regierungsvorlage durch den Nationalratsausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage eine Abänderung dergestalt erfahren, daß der § 3 der Regierungsvorlage gestrichen wurde und die seinerzeitigen §§ 4 und 5 nunmehr §§ 3 und 4 wurden.

Das Gesetz sieht in seinen ersten zwei Paragraphen vor, daß jene Rentenleistungen, die bei der knappschaftlichen Vollrente 212 S, bei der Witwenrente 125·80 S und bei der Waisenrente 106 S monatlich nicht übersteigen, eine Zusatzrente erhalten sollen, die im ersten Falle 31·80 S, für die Witwen 18·60 S und für die Waisen 15·90 S beträgt. Soweit der Gesamtbezug der Rente (ohne Kinderzuschuß) mit der Zusatzrente die genannten Beträge übersteigt, wird sie um den übersteigenden Betrag, höchstens jedoch auf die Hälfte gekürzt. Wenn aber der Gesamtbetrag bei der knappschaftlichen Vollrente 397·50 S, bei der Witwenvollrente 198·70 S und bei der Waisenrente 159 S übersteigt, wird die Zusatzrente um den vollen übersteigenden Betrag gekürzt. Schließlich bestimmt § 2, Abs. (2), daß auf die Zusatzrenten weitere Erhöhungen der Sozialleistungen, die für die Zeit nach dem 31. Mai 1949 gesetzlich beschlossen werden, voll anzurechnen sind.

Der § 3 regelt die Bedeckung des Mehraufwandes. Danach ist gemäß dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz der Mehraufwand von 2·4 Millionen Schilling zu drei Viertel aus der erhöhten Beitragsleistung zu decken, während zu einem Viertel die Bedeckung durch den Bund zu erfolgen hat.

§ 4 setzt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1949 fest und betraut mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Im Namen des wirtschaftlichen Ausschusses beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **24. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das **2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz**.

Berichterstatter Dr. **Hiermann**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt eine Angleichung der Leistungen der Notarversicherung auf Grund des neuen Lohn- und Preisübereinkommens. Die Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats hat vor nicht allzu langer Zeit im Zusammenhang mit dem dritten Lohn- und Preisübereinkommen den Beschluß gefaßt, eine Aufwertung der Leistungen um weitere 25 Prozent vorzunehmen, so daß praktisch gegenüber dem 1. Jänner 1948 eine Verdoppelung der Leistungen stattfindet. Der vorliegende Gesetzesbeschluß führt das im § 2 an den Unterscheidungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Versicherungsfalles vor dem 1. Jänner 1948 und nachher aus. Dasselbe wie in der Invalidenversicherung gilt für die Pensionsversicherung, bei der gleichfalls eine Erhöhung des Grundbetrages um 100 Prozent und des entsprechenden Anteils des Steigerungsbetrages vorgesehen ist. Im weiteren werden alle festen Beträge, die im Notarversicherungsgesetz vorgesehen sind, auf das Zweifache hinaufgesetzt.

Hinsichtlich der Beitragsleistungen braucht in diesem Zusammenhang nichts verfügt zu werden, weil man der Ansicht ist, daß der Mehraufwand von rund 200.000 S, der sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt, aus den bisherigen Eingängen, beziehungsweise aus der Steigerung des Notariatstarifes gesichert erscheint.

Namens des zuständigen Ausschusses beantrage ich, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zuzustimmen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der **25. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das **Kriegsopfer-versorgungsgesetz**.

Berichterstatter **Millwisch**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz regelt die Versorgung von zirka 505.000 österreichischen Kriegsopfern. Darunter befinden sich über 166.000 Kriegsbeschädigte, während mehr als 388.000 Menschen als Hinterbliebene anzusehen sind. Die bisherige Versorgung dieser Kriegsopfer seit dem Jahre 1945 erfolgte auf Grund verschiedener reichsdeutscher Gesetze und einiger österreichischer Verordnungen und Gesetze, die nur provisorischen Charakter trugen.

Das vorliegende Gesetz regelt nun einheitlich die Versorgung der österreichischen Kriegsopfer. Der Personenkreis, der weiterhin alle bisher Versorgungsberechtigten umfaßt, ist im neuen Gesetz um alle jene Österreicher

erweitert worden, die zwar in Österreich geboren oder hier lange vor dem Jahre 1938 gewohnt haben, aber aus den verschiedensten Gründen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen haben. Das Gesetz sieht vor, daß alle Kriegsopfer, die vor dem 13. März 1938 durch längere Zeit in Österreich gewohnt haben oder nach diesem Datum geboren wurden, auf Grund dieses Gesetzes anspruchsberechtigt sind, und zwar auch dann, wenn sie bei Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Jahre 1945 eine Verzichtserklärung auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Staate Österreich abgegeben haben.

Der Versorgungsanspruch der Kriegsbeschädigten umfaßt zunächst die Beschädigtenrente, die es auch schon vorher gegeben hat; neu ist aber, daß sich die Beschädigtenrente in eine Grundrente und eine Zusatzrente aufteilt. Hinzu kommt der Anspruch auf Berufsausbildung, vor allem aber der Anspruch auf Heilfürsorge, auf Körperersatzteile und orthopädische Behelfe. Für die Hinterbliebenen sieht das Gesetz die Hinterbliebenenrente, das Sterbegeld und die Gebühren für das Sterbevierteljahr vor. Das Gesetz sichert allen nach seinen Bestimmungen als Kriegsopfer anerkannten Personen den Anspruch auf eine Rente. Es war bei der Ausarbeitung des Gesetzes und auch schon vorher oft der Gedanke aufgekommen, den weniger als 50 Prozent Beschädigten die Rente überhaupt nicht zu geben. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß erhält jeder Kriegsbeschädigte auf jeden Fall eine Rente, wenn seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 Prozent gemindert ist.

Die monatliche Grundrente beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent 20 S, für die 40prozentig Beschädigten 25 S, für die 50prozentig Beschädigten 70 S, wobei hier auf Antrag je nach den sozialen Verhältnissen und wenn der Antragsteller erwerbsunfähig ist oder wenn er ein besonders niederes Einkommen hat, eine Zusatzrente von 110 S gewährt werden kann. Für die 60prozentig Beschädigten beträgt die Grundrente 90 S und die Zusatzrente 110 S, für die 70prozentig Beschädigten die Grundrente 150 S und die Zusatzrente 165 S, für die 80prozentig Beschädigten die Grundrente 180 S und die Zusatzrente 165 S. Für die 90prozentig Beschädigten stellt sich die Grundrente auf 280 S und die Zusatzrente auf 240 S; das gleiche gilt für die 100prozentig Beschädigten.

Ist ein Kriegsbeschädigter pflegebedürftig, so hat er einen Anspruch auf eine Pflegezulage. Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach

dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Sie beträgt monatlich in der Stufe I 165 S, in der Stufe II 205 S, in der Stufe III 245 S und in der Stufe IV 285 S. Für Blinde ist eine Blinden- und eine Führerzulage vorgesehen.

Jeder Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Berufsausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung. Ist er erwerbsunfähig, hat er Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Das Gesetz gibt jedem Beschädigten einen Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzteilen und orthopädischen Behelfen, die zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erforderlich sind.

Die Hinterbliebenenversorgung umfaßt zirka zwei Drittel des gesamten Aufwandes für die Kriegsofferversorgung. Die Hinterbliebenenrente gliedert sich in Elternrente, Witwenrente und Waisenrente. Die Witwenrente besteht aus einer Grundrente und einer Zusatzrente. Die Grundrente beträgt für Witwen, die erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr überschritten haben oder für 2 Kinder zu sorgen haben, 100 S monatlich, die Zusatzrente für diese Witwen beträgt 120 S. Witwen, die das 45. Lebensjahr vollendet oder für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben, erhalten eine Grundrente von 60 S und eine Zusatzrente von 80 S. Für alle anderen Witwen macht die Grundrente 25 S aus, eine Zusatzrente ist nicht vorgesehen. Waisenrenten erhalten die ehelichen Kinder von verstorbenen Beschädigten bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres. Gleichgesetzt sind auch die unehelichen Kinder und Stiefkinder, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt gesorgt hat. Die Waisenrente beträgt für einfache Waisen 65 S, für Doppelwaisen 120 S.

Anspruch auf Elternrente haben eheliche Eltern, die uneheliche Mutter, ferner Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern. Die Elternrente gebührt nur dann, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Die Elternrente wird als Elternpaar-Rente mit 120 S und als Elternteilrente in der Höhe von 65 S geleistet.

Sterbegeld wird an Hinterbliebene gewährt, wenn der Tod des Beschädigten mittel- oder unmittelbar die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die Höhe des Sterbegeldes beträgt 385 S. Beim Tod des Beschädigten werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Renten und Zulagenbeträge weiter bezahlt.

Die geldlichen Versorgungsleistungen, die auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Das Gesetz ermöglicht auch den Kriegshinterbliebenen eine Krankenversicherung. Im XXII. Abschnitt ist vorgesehen, daß Kriegsbeschädigten oder Fürsorgebedürftigen, wenn sie nicht direkt der Begünstigung des Gesetzes teilhaftig werden können und dies für sie sichtlich eine Härte bedeutet, vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ein Härteausgleich gewährt werden kann.

Für die Durchführung des Gesetzes sind in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die Schiedskommissionen zuständig. In diesen Schiedskommissionen sind die Kriegsofferver durch den ersten Beisitzer vertreten.

In den Schlußbestimmungen des Gesetzes (§ 108) ist für die Dauer der durch die wirtschaftlichen Nachkriegsverhältnisse bedingten Beengtheit unserer Bundesfinanzen vorgesehen, daß bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 1500 S oder einem Grundvermögen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Werte von mehr als 40.000 S oder einem Gesamtvermögen von mehr als 80.000 S die Grundrente der Beschädigten ruht. Der Anspruch von Witwen auf Leistung der Grundrente ruht so lange, als das fortlaufende monatliche Einkommen mehr als 800 S beträgt oder Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Werte von mehr als 40.000 S oder ein Gesamtvermögen von mehr als 80.000 S vorhanden ist. Die Grundrente, die der Beschädigte oder die Witwe auf Grund dieses Gesetzes bekommt, wird diesem Einkommen nicht zugerechnet. Diese im letzten Hauptstück des Gesetzes eingefügte Bestimmung über das Ruhen der Grundrente ist eine Notbestimmung. Das ist auch daraus ersichtlich, daß sie nach Abs. (2) dieses Paragraphen durch Verordnung des Sozialministers außer Kraft gesetzt werden kann, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates seine Zustimmung dazu gibt.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft; mit seiner Durchführung ist das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium betraut.

Mit diesen Bestimmungen ist ein einheitliches österreichisches Gesetzeswerk geschaffen, das den Bedürfnissen der österreichischen Kriegsofferver so weit als möglich Rechnung trägt. Es bringt, entgegengesetzt den Mitteilungen verschiedener Kreise, für die Kriegsofferver keine Verschlechterung ihrer Versorgungslage, sondern eher wesentliche

neue Vorteile. Die Vorschläge zu dieser Gesetzesvorlage, die von der Zentralorganisation der österreichischen Kriegsoferversände, der Interessenvertretung der österreichischen Kriegsoffer, an den Ausschuß des Nationalrates weitergeleitet wurden, sind in weitestem Maße berücksichtigt worden. Wir können dazu feststellen, daß es eine wirklich einverständliche Zusammenarbeit der Gesetzgebung, der Interessenvertretung und der Beamten des Staates, die mit der Gesetzesausarbeitung beschäftigt waren, gegeben hat. Vermag auch das Gesetz noch nicht in allen Teilen die Wünsche und die Notwendigkeiten der österreichischen Kriegsoffer zu befriedigen, so können wir doch sagen, daß es ein guter, beachtenswerter Anfang ist und daß bei einer Besserung der wirtschaftlichen Lage die Kriegsoffer Österreichs die Möglichkeit haben, neuerdings an die Gesetzgebung heranzutreten, um ihre Lage weiter zu verbessern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate den Antrag zu stellen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Großbauer:** Hohes Haus! Schon einmal hat heute ein Bundesrat Gelegenheit gehabt zu erklären, daß in diesem letzten Stadium der Parlamentssession eine Gesetzesvorlage verabschiedet wurde, weil sie sozialpolitisch notwendig war und weil der abtretende Nationalrat und Bundesrat dem Volke beweisen wollten, daß es ihnen mit der Vertretung sozialer Interessen ernst ist.

Das vorliegende Gesetz über die Versorgung der Kriegsoffer war seit 1945 Gegenstand ernster Beratungen der Kriegsoffer und auch der beteiligten Ministerien, vor allem des Sozialministeriums und des Finanzministeriums. Dieses Gesetz ist, wie ja der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, ein ganzes Gesetz. Es ist ein Gesetz, das sich nicht mehr auf vorherige Bestimmungen zu berufen braucht, sondern das in seiner Gänze nach den Bedürfnissen der Kriegsoffer aufgebaut ist. Wir Älteren wissen, wie es um die Kriegsoferversorgung seinerzeit, vor dem Jahre 1914, bestellt war. Wir erinnern uns noch jener Bedauernswerten, die mit Stelzfuß und Leierkasten durch das Land zogen und von den Patrioten Unterstützungen erbettelten.

Die erste Republik hat zwar sogleich im Jahre 1919 den Anfang zu einer Kriegsoffergesetzgebung geschaffen, es war aber für die Betroffenen ein langer Leidensweg, um bis zum Jahre 1938 die notwendigen Verbesserungen und Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

Durch die reichsrechtlichen Bestimmungen wurde unser österreichisches Kriegsofferrecht außer Kraft gesetzt. Als 1945 der Tag der Freiheit wieder gekommen war, waren es die Kriegsoffer, die sich zusammentaten, jene Mitkämpfer aus der Zeit der ersten Gesetzgebung, die wußten, um was es geht und was getan werden muß. So ist damals eine Kriegsofferorganisation entstanden, die, geleitet von dem guten Gedanken, über die parteipolitischen Tagesfragen hinaus bestrebt war, ihre Interessen zu vertreten. Dies ist nun gelungen. Wenn es auch Jahre gedauert hat, um zu diesem heutigen Gesetzesbeschluß zu kommen, so werden die Betroffenen, die Kriegsoffer, das Ergebnis zu schätzen wissen. Mein Vorredner, der Herr Berichterstatter, hat erwähnt, daß leider noch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten. Es sei aber zur Ehre der österreichischen Gesetzgebung gesagt, daß der Betrag, der im heurigen Jahr mit 651 Millionen Schilling für diesen Zweck zur Verfügung steht, mehr als ein Zehntel des gesamten Staatshaushaltes ausmacht, des Aufwandes eines Staates, der, wie wir alle wissen, selbst zu den Schwerkriegsbeschädigten gehört. Die Kriegsoffer sehen, daß der österreichische Staat für sie sorgt, sie werden auch weiterhin ihre Belange zu vertreten wissen und sie werden auch dafür dankbar sein, daß sie nun Gelegenheit haben, ihre Rechte im Wege eines ordentlichen Verfahrens zu vertreten.

Zum Schluß möchte ich nicht verabsäumen hervorzuheben, daß es sich bei der Schaffung dieses Gesetzes nicht etwa um politische Belange der einen oder anderen Fraktion gehandelt hat, sondern daß hier echte Österreicher am Werke waren.

Ich möchte Sie daher bitten, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen in dem Bewußtsein, damit eine Staatsbürgerpflicht zu erfüllen, und unter dem Motto, das sich die Kriegsoffer gesetzt haben:

Durch Licht zur Menschheit,

Verdammung dem Krieg!

Nur Recht schafft Frieden

und Frieden ist Sieg! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

*Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.*

**Punkt 26** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend Abänderung von Bestimmungen über die **Beitragsklassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung.**

**Berichterstatter Rubant:** Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird die Höhe der Beiträge und



Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung für jenen Kreis der Versicherten abgeändert, für die die Versicherungsbeiträge nicht von dem Krankenversicherungsträger eingehoben werden; das sind die selbstversicherten und die auf freiwilliger Basis weiterversicherten und höherversicherten Personen. Dieser Personenkreis ist natürlich gegenüber den allgemein Versicherten entsprechend kleiner. Er beschränkt sich in der Hauptsache auf jene nicht ständig Beschäftigten und auf, wie schon gesagt, im Wege der freiwilligen Versicherung Weiter- und Höherversicherte. Der Grund zu dieser Regelung liegt in der Auswirkung des letzten Lohn- und Preisübereinkommens, bei dem die höchste Bemessungsgrundlage in der Sozialversicherung auf monatlich 1050 S und der Beitrag zur Invalidenversicherung von 5·6 auf 10 Prozent erhöht wurde. Zweck dieser Regelung, dieser Angleichung an die Beitragsätze der übrigen Pflichtversicherten war, die nunmehr bestehende Gefahr einer dauernden Unterversicherung großer Kreise jetzt freiwillig Höherversicherter zu beseitigen und auch diese Gruppe der nicht direkt im Abzugswegen zur Beitragspflicht Herangezogenen an das Recht der sonstigen Versicherten anzupassen. Die Erlassung eines Gesetzes war deshalb erforderlich, weil die bestehenden Bestimmungen über die Invalidenversicherung eine Regelung im Wege einer Verordnung oder eines Erlasses nicht gestatten.

Das Gesetz selbst besteht in der Hauptsache aus dem § 1, der den Wirkungsbereich umschreibt, aus dem Schema, das den wöchentlichen Arbeitsverdienst, die wöchentlichen Beiträge und den jährlichen Steigerungsbetrag aufweist. Im ganzen sind 14 Beitragsklassen festgelegt. Im Abs. (2) des § 1 ist für die freiwillige Höherversicherung außerhalb des Schemas und darüber hinausgehend eine weitere Beitragsklasse XV mit einem wöchentlichen Beitrag von 26 S und einem jährlichen Steigerungsbetrag von 3·12 S vorgesehen.

§ 3 bestimmt, daß das Bundesgesetz hinsichtlich der nach Kalenderwochen zu berechnenden Beitragsleistung mit 30. Mai 1949, ansonsten mit 1. Juni 1949 in Kraft tritt. Diese Termine decken sich mit der vom Nationalrat beschlossenen und vom Bundesrat in einer der letzten Sitzungen bestätigten Regelung, womit die Bestimmungen über die Invalidenversicherung an das dritte Lohn- und Preisübereinkommen angeglichen werden. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Ministerium für soziale Verwaltung betraut.

Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um eine zwangsläufige Maßnahme, die ihre Begründung im dritten Lohn- und Preisüber-

einkommen findet. Die Gesetzesvorlage wurde ohne weitere Debatte im Nationalrat beschlossen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag vorzulegen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag wird angenommen.*

**27. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, womit das Bundesgesetz über die **Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften** und über die **Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung** abgeändert wird (2. Novelle).

Berichterstatter **Salzer**: Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz Nr. 223 vom 15. Oktober 1948 sieht im § 8, Abs. (1), vor, daß unter anderem pflicht- oder freiwillig versicherten Personen, die, ohne eine wiederkehrende Geldleistung zu beziehen, auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung in einer Heil- und Pflegeanstalt, beziehungsweise in einem Erholungsheim untergebracht sind, eine Ernährungszulage zu gewähren ist. Zu diesem Personenkreis gehören zum Beispiel die Familienmitglieder der selbständigen Landwirte und noch verschiedene andere Versichertengruppen, denen ansonsten ex lege ein Anspruch auf eine Ernährungszulage nicht zusteht.

Nun steht es außer Zweifel, daß der Aufenthalt solcher Personen in einer Krankenanstalt allein keinen Anspruch auf die Ernährungszulage begründet. Das zitierte Bundesgesetz sieht ihn aber dennoch vor.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird nunmehr durch eine Revision des § 8, Abs. (1), des Bundesgesetzes Nr. 223 von 1948 dieser Anspruch aberkannt, indem künftig die Worte „ferner Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten, die, ohne eine wiederkehrende Geldleistung zu beziehen, auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung Verpflegung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Krankenhaus), in einem Erholungs-(Genesungs)Heim oder in einer ähnlichen Anstalt erhalten“ aus dem Gesetzestext gestrichen werden sollen.

Weiters soll die Ernährungszulage nicht mehr erhalten, wer auf Grund des dritten Lohn- und Preisübereinkommens wegen Wegfall der Ernährungszulage bereits erhöhten Lohn erhielt, in eine höhere Lohnklasse, was wieder erhöhte Sozialleistungen bedingt, bereits eingereicht wurde, ein höheres tägliches Krankengeld als 1·20 S bezieht oder im Genuß fixer Sozialleistungen, wie Stillprämien usw., steht. In all diesen Fällen ist die wegfallende Ernährungszulage bereits materiell abgedingt.

Trotz dieses Abdingens hat sich aber der Gesetzgeber der Erkenntnis nicht verschlossen, daß dieser Personenkreis ab dem Zeitpunkt, in dem die Sozialversicherungsträger bei Arbeitsunfähigkeit nach Krankenhausaufenthalt keine Leistungen mehr vollziehen, unter Umständen in einen wirtschaftlichen Notstand geraten kann. Deshalb sieht der vorliegende Gesetzentwurf von dem 29. mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheitstag ab für solche Personen eine tägliche Erhöhung des Krankengeldes um 1 S vor.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner, daß die Sachleistungen in der Landwirtschaft noch nicht neu bewertet sind. Dadurch entstehen unter Umständen auf Grund der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse für die Personen, die im Artikel I, § 8, Abs. (1), des Gesetzentwurfes umschrieben sind, der dem Stammgesetz als neuer Abs. (3) angefügt werden soll, gleichfalls wieder wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Der zur Beschlußfassung stehende Gesetzentwurf sieht darum für diesen Personenkreis Vorauszahlungen in der Höhe der Ernährungszulage vor, die aber auf die nachzuzahlenden Leistungen anrechenbar sind. Für jene Versicherten also, die lohnklassenmäßig noch nicht umgestuft, beziehungsweise deren Sachbezüge noch nicht aufgewertet sind, ist für diese Übergangszeit sozialpolitisch gleichfalls im Gesetzentwurf Vorsorge getroffen.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juni 1949 in Kraft. Mit dem Vollzug ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Entwurf beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag vorzulegen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 28. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, womit das **Feiertagsruhegesetz** ergänzt wird.

Berichterstatter **Leskovar**: Hohes Haus! Mit dem gestern vom Nationalrat verabschiedeten und heute dem Hohen Bundesrat vorliegenden neuen Feiertagsruhegesetz wird ein Schritt weiter getan zur Regelung der Feiertagsfrage. Nach dem Feiertagsruhegesetz vom Jahre 1933 bestanden wohl dreizehn Feiertage, für die aber kein Entgelt gewährt wurde. Die folgenden reichsdeutschen Bestimmungen, die während der Besetzung Österreichs in Kraft waren, sahen nur sechs mit Arbeitsruhe verbundene Feiertage vor, für die allerdings das

Entgelt zu leisten war. Mit Gesetz vom 7. August 1945 wurde dem Lohnempfänger, gegenüber den früheren gesetzlichen Bestimmungen, in materieller Hinsicht am weitesten entgegengekommen. Das Feiertagsruhegesetz vom Jahre 1945 enthält bekanntlich sechs kirchlich gebotene Feiertage, daneben noch drei kirchliche Feiertage, die aber nicht mehr geboten sind, Ostermontag, Pfingstmontag und Stefanstag, und den 1. Mai als Staatsfeiertag.

Der dem Hohen Haus heute unterbreitete Gesetzesbeschluß sieht vor, daß auch der 6. Jänner, das ist der Heiligedreikönigstag, in den Kreis der vom Feiertagsruhegesetz angeführten Feiertage einzubeziehen ist. Damit wird einem Wunsch und einer Forderung der Bevölkerung entsprochen, diesen in der kirchlichen Liturgie zu den höchsten Feiertagen zählenden Heiligedreikönigstag, der seinerzeit ausgelassen wurde, in das Feiertagsruhegesetz einzubeziehen.

Es kann nur begrüßt werden, daß mit diesem Gesetz, dem lange und nicht leichte Verhandlungen vorangegangen sind, in der Feiertagsfrage nunmehr eine gewisse befriedigende Regelung erzielt wurde. Ich darf bei dieser Gelegenheit bemerken, daß auch die Wirtschaft hiebei das beste Verständnis aufgebracht hat, soll doch der Aufwand für einen Arbeitsruhetag der Wirtschaft eine Leistung von etwa 40 Millionen Schilling auferlegen. Es ist dies jedenfalls ein Verständnis, das die Wirtschaft bekundet.

Das Gesetz selbst sieht also vor, daß zu den bisher bestehenden zehn Feiertagen ein elfter hinzukommt, der Heiligedreikönigstag. Dies ist im Artikel I zum Ausdruck gebracht.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat heute den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 29. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das **Siebente Rückstellungsgesetz**.

Berichterstatter **Krammer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß beschäftigt sich mit der Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft. Nach längerer Dauer ist das erste diesbezügliche Gesetz für Arbeiter und Angestellte geschaffen worden. Es ist aber eigentlich kein Rückstellungsgesetz und es ist nicht vollständig, weil noch

ein Teil von Schäden wiedergutzumachen ist. Vor allem sind die Schäden an Bestandrechten von Wohnungen, Möbeln und dergleichen ja noch nicht voll behoben. Das Gesetz betrifft die politisch und rassisch Verfolgten.

*Der Berichterstatter verliest hierauf den Gesetzestext aus Nr. 968 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und sagt zum Schluß:*

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt. In seinem Auftrage beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag wird angenommen.*

Der **30. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend das **Dritte Rückgabegesetz**.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich eng an das Gesetz an, das vorher als Siebentes Rückstellungsgesetz behandelt wurde. Der Unterschied ist nur der, daß das Siebente Rückstellungsgesetz Ansprüche aus privaten Dienstverhältnissen regelt, die in der nationalsozialistischen Zeit verletzt worden sind, während das Dritte Rückgabegesetz Ansprüche aus privaten Dienstverhältnissen regelt, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 12. März 1938 beeinträchtigt worden sind.

Das ist im wesentlichen der Unterschied dieser beiden Gesetze, und weil sich aus der Verschiedenheit dieser zwei, sagen wir, Regierungsformen Verschiedenheiten ergeben haben, ist es auch notwendig, hier zwei verschiedene Gesetze zu machen. Im wesentlichen sind die Berechtigten dieselben wie im Siebenten Rückstellungsgesetz, nämlich Gehalts- und Lohnempfänger, deren Dienstverhältnis in der Zeit von 1933 bis 1938 aufgelöst worden ist; ferner Personen, die Anspruch auf Pensionen gehabt hätten und denen diese Ruhe- oder Versorgungsgenüsse ganz oder teilweise entzogen oder nicht erfüllt worden sind. Wie im Siebenten Rückstellungsgesetz sind auch hier die öffentlich Bediensteten und die unter die Bestimmungen und Vorschriften des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes fallenden Bediensteten von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen. Ansonsten gleicht das Gesetz dem Siebenten Rückstellungsgesetz, so daß sachlich darüber nicht mehr viel zu berichten ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetz beschäftigt und mich beauftragt, zu beantragen, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Er hat sich aber gleichzeitig mit der Frage beschäftigt, warum denn die öffentlich Angestellten, die ja schließlich genau so in der Zeit von 1933 bis 1938 und von 1938 bis 1945 geschädigt worden sind, ständig von den Begünstigungen solcher Gesetze ausgeschlossen bleiben.

Das Beamten-Überleitungsgesetz stellt zwar durch die Rehabilitierung die Möglichkeit her, daß der einzelne öffentlich Bedienstete wieder auf seinen alten Dienstposten kommt, dasselbe trifft aber auch für sämtliche Privatangestellten zu, so daß hier die Gleichheit mangelt. Aus diesem Grund hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten gestern über meinen Antrag einstimmig eine Entschliebung angenommen, die ich Ihnen vorlesen werde, und ich möchte den Hohen Bundesrat bitten, dieser Entschliebung beizutreten. Sie lautet (*liest*):

„Von den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes wie auch des Dritten Rückgabegesetzes sind die öffentlichen Angestellten ausdrücklich ausgenommen. Dies bedeutet für viele öffentlichen Bedienstete gegenüber den anderen Dienstnehmern eine ungerechte Härte.“

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, dem Nationalrat ehestens einen den obzitierten Gesetzen analogen Gesetzentwurf für die öffentlichen Angestellten vorzulegen.“

Ich bitte Sie nochmals, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben und gleichzeitig diese Entschliebung anzunehmen.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. — Die Entschliebung wird angenommen.*

Der **31. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die **Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft**.

Berichterstatter **Steidl**: Hoher Bundesrat! Das uns vorliegende Bundesverfassungsgesetz über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft bringt die Gleichberechtigung dieser Arbeiter mit denen in der

übrigen Privatwirtschaft. Damit geht ein alter Wunsch in Erfüllung. Das Gesetz baut sich voll in den Rahmen des Siebenten (früher Sechsten) Rückstellungsgesetzes und des Dritten Rückgabegesetzes und damit in den Wirkungsbereich dieser beiden Gesetze ein. Gemäß Artikel 10, Ziffer 11, und Artikel 12, Ziffer 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Jahre 1929 war hierfür ein eigenes Bundesverfassungsgesetz nötig.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung damit befaßt, und ich empfehle dem Hohen Bundesrat, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der **32. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend die **3. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz**.

Berichterstätter **Salzer**: Hoher Bundesrat! Die Normalisierung unseres wirtschaftlichen Lebens ist noch nicht so weit gediehen, daß bereits eine systematische Revision unseres Zolltarifes durchgeführt werden könnte. Insbesondere ist es zur völligen Wiederaufrichtung unseres wirtschaftlichen Lebens, besonders aber zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen noch nötig, gewisse Zollbegünstigungen aufrecht zu erhalten. Dazu ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien durch das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B.G.Bl.Nr. 127, ermächtigt.

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen ist diese Ermächtigung am 30. Juni 1949 erloschen. Ihre Verlängerung ist eine zwingende Notwendigkeit. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun diese Verlängerung bis zum 31. März 1950 vor. Nachdem der seinerzeitige Termin bereits abgelaufen ist, die Rechtskontinuität indessen nicht gestört werden darf, ist im Gesetzentwurf dessen rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Juli 1949 vorgesehen. Mit der Vollziehung des Gesetzes soll das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.*

Der **33. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1949, betreffend die **4. Opferfürsorgegesetz-Novelle**.

Berichterstätter **Freund**: Hoher Bundesrat! Die zur Verhandlung stehende Gesetzesvorlage beabsichtigt, das bestehende Opferfürsorgegesetz in einigen Punkten zu ändern und gleichzeitig auch zu verbessern.

Diese Novelle gliedert sich in zwei Artikel. Im Artikel I sind jene Bestimmungen enthalten, die zu Gunsten der politisch Verfolgten eingebaut werden sollen. In Ziffer 1 heißt es, daß die Wirksamkeit einiger Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes auch auf die Opfer des Kampfes und der politischen Verfolgung ausgedehnt werden soll. Darunter fallen insbesondere Bestimmungen über Berufsausbildung, Vergütung von Reisekosten anlässlich von Vorladungen, Rentenumwandlung und Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr.

Die Ziffer 2 besagt, daß alle Opfer der politischen Verfolgung, die schwere Gesundheitsschäden erlitten haben, den Opfern des aktiven politischen Kampfes gleichgestellt werden sollen.

Ziffer 3 besagt, daß die Opfer des politischen Kampfes bei der Einstellung auf Arbeitsposten und Dienststellen den von der Kriegsopferfürsorge Betreuten gleichgestellt werden. Hierbei sollen die gleichen Sanktionen angewendet werden, wie sie bei der Einstellung von Kriegsinvaliden vorgesehen sind. Damit sollen für die Opfer des Faschismus die gleichen Schutzbestimmungen gelten wie für die Kriegsversehrten.

In Ziffer 4 sind einige Steuerbegünstigungen vorgesehen. Über die Begünstigung der Steuerfreiheit, wie sie durch die neuen Steuergesetze auf Grund des dritten Lohn- und Preisübereinkommens geschaffen wird, hinaus wird die weitere Steuerfreigrenze für die Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen von 120 auf 160 S erhöht werden. Das heißt also, daß über die sonstigen Begünstigungen, die einen steuerfreien Betrag vorsehen, für die Opfer des Faschismus eine weitere Freigrenze von zusätzlich 160 S im Monat gewährt werden soll.

In Ziffer 5 sind vor allem anderen die Bestimmungen enthalten, die schon im Kriegsopferversorgungsgesetz bestehen und die Vorsorge treffen sollen, daß auch die Opfer des Kampfes gegen den Faschismus und ihre Hinterbliebenen so gestellt und behandelt werden sollen wie die Opfer, die durch den Krieg auf den Schlachtfeldern verursacht wurden.

Schon der Ausschuß des Nationalrates, der sich mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt hat, hat den Wunsch geäußert, das Bundesministerium für soziale Verwaltung möge eine neuerliche Verlautbarung des Gesetzes mit allen seinen Novellierungen veranlassen, um die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern.

Gestern hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt. In der Diskussion sind auch verschiedene Wünsche zum Ausdruck gekommen, die besagen, daß das, was das Gesetz gewährt, noch lange nicht ausreicht, um den Opfern das zu geben, was ihnen gebühren würde. Wir sind der gleichen Ansicht, wir vertreten aber die Meinung, daß dieses Gesetz trotz alledem die Zustimmung finden soll, weil es wiederum einen Schritt vorwärts bedeutet in der sozialen Fürsorge für jene Menschen, die in einer der schwersten Zeiten in unserem Lande für die Freiheit und Demokratie eingetreten sind.

Wir erwarten, daß auch das neue Parlament den weiteren Ausbau dieser sozialen Fürsorge besorgen wird, um damit auch noch die letzten Wunden und die letzten Schäden, die diesen Menschen zugefügt worden sind, zu heilen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht versagen.

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Ich halte es für wichtig, in dieser Angelegenheit einige Sätze des Berichterstatters noch zu unterstreichen. Wir haben auf der reichen Tagesordnung der heutigen Sitzung drei Gesetze, die die besonders schwierige Struktur unseres Staates kennzeichnen. Das eine Gesetz, das sofort folgen wird und mit dem ich beginnen möchte, um diese schwierige Lage zu erklären, ist die Auflassung der Registrierung. Sie betrifft einen Personenkreis von 450.000 Personen und beseitigt den Widersinn, daß eine Partei, die nicht besteht und verboten ist, in amtlichen Mitgliederverzeichnissen geführt wird. Es ist dies eine Schwierigkeit, unter der wir jahrelang gelitten haben. Ein zweites Gesetz, das wir heute bereits behandelt haben und das einen Personenkreis von 520.000 Menschen umfaßt, ist das Kriegsopferversorgungsgesetz. Über 10 Prozent der Staatsausgaben sind die Folge jenes Krieges, der mit der Okkupation Österreichs begonnen hat. Nun haben wir hier ein drittes Gesetz, das einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis von etwa 20.000 Menschen umfaßt. Dieser Personenkreis ist aber dadurch gekennzeichnet,

daß es sich dabei um Menschen handelt, die unter den schwierigsten Verhältnissen aus freier Wahl Leben, Gesundheit, Vermögen und Familie aufs Spiel gesetzt haben, nur deshalb, weil sie fanatische Anhänger der Idee eines freien, selbständigen Österreichs auch in den aussichtslosesten Momenten geblieben sind. Daher ist diese Ziffer von 20.000 doch etwas höher zu werten, als es an und für sich das Dezimalsystem besagt.

Es ist gestern im Ausschuß, wie der Referent schon angedeutet hat, die Frage aufgeworfen worden, ob wir uns mit der gegenwärtigen Fassung dieser 4. Opferfürsorgegesetz-Novelle zufrieden geben sollen. Da ist nämlich besonders im § 9 eine sehr unangenehme Seite, wie ich mir gestern wiederholt von Vertretern dieser Personengruppe sagen lassen mußte. Es ist bekannt, daß die Wünsche hinsichtlich der Steuerbegünstigungen auf eine abzugsfreie Summe von 4200 S jährlich, beziehungsweise 350 S monatlich gingen und daß es in den langen Verhandlungen im zuständigen Ausschuß des Nationalrates nicht gelungen ist, diese Ansprüche unterzubringen. Die Befriedigung dieser Wünsche wäre gleichbedeutend mit dem Ausfall von 26 Millionen Schilling gewesen, die in der gegenwärtigen Finanzgestaltung keine Bedeckung finden.

Das hat nun folgendes unangenehme Ergebnis: Wie ich mir von Fachleuten vorrechnen ließ, kam nach dem Stand vor der Novellierung des Gesetzes eine Kleinfamilie von Mann, Frau und Kind bei einem Einkommen von 750 S monatlich auf eine Lohnsteuer von 13·40 S. Nach der vom Nationalrat beschlossenen geringfügigen Hinaufsetzung der Abzugssumme kommt heute eine Herabsetzung der Lohnsteuer auf 10·70 S heraus, was also einer faktischen Verbilligung von 2·70 S gleichkommt. Bei diesen Ansätzen ist es natürlich begreiflich, daß diese Menschen, die auf irgendeine Anerkennung ihrer besonderen Leistungen und Leiden warten, sich sagen: Ist das ernst gemeint?

Daher haben wir gestern ziemlich lange diskutiert, um uns klar zu werden, was in dieser nicht angenehmen Situation zu tun ist. Es wäre selbstverständlich möglich gewesen, einen Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. Dies hätte bedeutet, daß auch die wirklichen Verbesserungen, die in das Gesetz hineingekommen sind und die der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, auf unbestimmte Zeit verschoben werden, weil ja der Nationalrat nicht mehr oder nur unter allerschwierigsten Umständen Gelegenheit haben könnte, das Gesetz noch einmal zu behandeln. Außerdem bleibt die Schwierigkeit des ungedeckten Abganges von 26 Millionen immer noch bestehen. Wir haben

davon abgesehen, eine formelle Entschließung an die Regierung auf eine neuerliche Novellierung dieses Gesetzes zu beantragen, und zwar wiederum aus dem Grund, weil der Ausschuß — wenigstens in seiner Mehrheit — der Ansicht war, daß eine solche Entschließung im gegenwärtigen Augenblick ins Leere ginge. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß wir die Ansprüche dieses Personenkreises in unserer letzten Sitzung in diesem Halbjahr besonders unterstreichen.

Ich darf vielleicht noch einige Bemerkungen daran knüpfen. Wollen wir damit eine Gruppe besonders hervorheben? Bekanntlich sind ja unter den politisch Verfolgten verschiedene Gruppen zu unterscheiden. Wenn ich mir den ersten Absatz des Opferfürsorgegesetzes hernehme, um zu finden, für welche Personen diese Begünstigungen in Betracht kommen, so heißt es dort: die „im Kampfe gefallen“ sind, die „hingerichtet worden“ sind, die „an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben“ sind, die an schweren Gesundheitsschädigungen leiden oder gelitten haben oder die bei besonders schweren Quälereien mindestens sechs Monate in Haft waren. Das sind schwere Leiden, schwere Nachteile, schwere Schädigungen der eigenen Person und der Familie, die hier verzeichnet sind. Es handelt sich also, wenn wir das in Betracht ziehen, nicht etwa um eine besondere Hervorhebung, um eine besondere Begünstigung, sondern es handelt sich wirklich im strengen Sinne des Wortes um eine Wiedergutmachung von Schäden, die diese Menschen erlitten haben. Zum Unterschied von jenen, die gegen ihren Willen auf die Schlachtfelder hinausgeschleppt wurden, haben diese aus freiem Willen, aus der freien Entscheidung heraus, in dem Glauben an das Wiedererstehen eines selbständigen und freien Österreichs gehandelt. Es ist also eine Wiedergutmachung.

Darüber hinaus ist es aber für uns auch eine Anerkennung, ich möchte sagen, ein lebendes Andenken, eine lebende Mahnung, die uns diese Menschen vorgelebt haben und die wir nicht vergänglich machen sollen. Ich halte es für besser, dieses Andenken durch gesetzgeberische Maßnahmen in diesem Sinne unvergänglich zu machen, wenigstens für eine, für die gegenwärtige Generation, wie es das Gesetz ja teilweise andeutet, als etwa durch die Errichtung von steinernen, kalten Denkmälern, von denen der Betreffende, der nun einmal dieses große und manchmal geradezu entsetzliche Leid über sich ergehen lassen mußte, eigentlich nicht viel hat. Es ist das aber nicht so aufzufassen, daß das, wofür diese Menschen mit dem Einsatz ihrer ganzen Person gelitten haben, jetzt in barer Münze ausbezahlt werden soll. So versteht das niemand.

Aber wir haben die Aufgabe, diese Dinge nicht zu vergessen.

Gewiß, unsere ganze staatspolitische Lage ist schwierig. Auf der einen Seite müssen wir aus voller Überzeugung heraus eintreten für die fortwährende Angleichung der gesamten politischen Lage an den Artikel 7 unserer Bundesverfassung, der ausspricht: vor dem Gesetz sind alle Bundesbürger gleich. Daher treten wir — von beiden Seiten des Hauses, wie ich unterstreichen möchte — für ein Vergeben der Sühnefolgen jener Personen ein, die der nationalsozialistischen Bewegung seinerzeit beigetreten sind. Aber ich betone es noch einmal: Bei diesen 20.000 handelt es sich nicht um eine Hervorhebung, sondern um eine Wiedergutmachung und um eine Erinnerung für die gesamte lebende Generation, daß es Menschen gegeben hat, die unter den schwierigsten Verhältnissen nicht daran verzweifelt haben, ein neues Österreich wieder zu finden. Daher ist, möchte ich sagen, die fünfte Novelle zu diesem Opferfürsorgegesetz eine patriotische Hypothek, die wir auf dieses Haus legen müssen, bis das neue Parlament wiederum zusammentritt. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der 34. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1949, betreffend die **Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten.**

Berichterstatter **Dr. Duschek**: Hoher Bundesrat! Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um einen teilweisen Schlußstrich unter das leidigste Problem, mit dem sich Regierung und Parlament in der zweiten Republik zu beschäftigen haben. Der Inhalt dieses kurzen Gesetzes dürfte dem Hohen Bundesrat ja bekannt sein. Es handelt davon, daß die minderbelasteten ehemaligen Nationalsozialisten aus den Registrierungslisten gestrichen werden sollen, wenn, wie der § 1 besagt, eine Sühneabgabeschuld nicht oder nicht mehr besteht. Ergänzend ist dazu vielleicht festzustellen, daß aus den Registrierungslisten nur der gestrichen werden kann, der drinsteht. Wenn also noch Leute aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommen, die registrierungspflichtig sind, dann werden sie sich registrieren lassen müssen. Sobald aber diese Eintragungen in die Listen Rechtskraft erlangt haben, werden sie wieder gestrichen.

Der § 2 sieht eine ganz selbstverständliche, in anderem Zusammenhang schon in Erscheinung getretene Bestimmung vor, daß

Personen, die sich nachträglich noch im nationalsozialistischen Sinne betätigt haben oder seit dem Jahre 1945 betätigen, nicht gestrichen werden, beziehungsweise in die Listen wieder aufgenommen werden.

Der § 3 bezieht sich auf Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes über die vorzeitige Beendigung der Sühnfolgen für minderbelastete Personen, die durch das vorliegende Gesetz nicht betroffen werden. Es ist dies eine Selbstverständlichkeit.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Ich stelle namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag wird angenommen.*

Vorsitzender Ing. Dr. Lechner: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die heutige Sitzung ist gleichzeitig die letzte vor den Ferien und wahrscheinlich auch die letzte vor dem Zusammentreten des neu zu wählenden Nationalrates. Der Bundesrat selbst kennt nach der Verfassung keine Gesetzgebungsperioden, ist also dauernd. Eine

Änderung in seiner Zusammensetzung tritt nur dann ein, wenn der Landtag, der die einzelnen Mitglieder zu entsenden hat, eine Änderung in der Entsendung vornimmt.

Wenn wir auf die Tätigkeit des Bundesrates während der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zurückblicken, kann vermerkt werden, daß der Bundesrat 473 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates in Verhandlung gezogen hat. Hievon hat er 463 Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung gegeben und gegen 10 Einspruch erhoben. Von diesen hat der Nationalrat 6 Einsprüchen Rechnung getragen, bezüglich 4 anderer Einsprüche einen Beharrungsbeschluß gefaßt. Es darf festgestellt werden, daß der Bundesrat in den letzten vier Jahren nicht nur eine umfangreiche Arbeit bewältigt, sondern diese Arbeit auch in sachlicher, objektiver und korrekter Weise durchgeführt hat. Er darf daher auch des Dankes des Vaterlandes und des Volkes sicher sein.

Zum Abschluß erlaube ich mir, allen Mitgliedern des Bundesrates angenehme Ferien, gute Erholung und Auf Wiedersehen! zu wünschen. (*Lebhafter Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten.**